Landeshauptstadt
München

# Amtsblatt

35/20. Dezember 2022

B 1207 B

*Inhalt* *Seite*

*Allgemeinverfügung*
*(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2023 als Höchsttarif* 723

*Allgemeinverfügung*
*(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)*
*der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2023 als Höchsttarif* 748

*Lindwurmstr. 122 – 122a-e*
*(Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.:9541/1, 9621/0)*
*Teilabbruch, Renovierung und Umbau von Bestandsgebäudes: Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Großgarage und teilweise Nutzungsänderung für Bestandsgebäude von Gewerbe nach Wohnen (Lindwurmstr. 122 – 122a-e / Lipowskystr. 29) – VORBESCHEID*
*Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-7407-23*
*Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 769

*Baumstr. 1 – 1a (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11499/0)*
*Anbau von Balkonen (23) straßenseitig Baumstr. 1 sowie hofseitig Baumstr. 1a*
*Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-14890-21*
*Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 769

*Waltherstr. 27 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10194/5)*
*Nutzungsänderung im Erdgeschoss von Büro zu Wohnen*
*Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-16586-21*
*Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 770

*Frauenstr. 8 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 1251/0)*
*Umbau Laden mit Tagescafé im EG und UG mit Vergrößerung Verkaufsfläche und Verkleinerung Caféfläche*
*Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-11964-21*
*Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 770

*Edlingerstr. 9 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12335/0)*
*Aufstockung und Neubau von zwei Dachgeschosswohnungen in der 2. Ebene im Hauptgebäude (GKI 5), Neubau eines Rückgebäudes mit Garagen und zwei Wohnungen (GKL 2)*
*Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-7928-21*
*Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 771

*Reichenbachstr. 27 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11737/0)*
*Instandsetzung und Wiederherstellung Synagoge – TEKTUR zu 1.1-2021-20966-21*
*Aktenzeichen: 6024-1.112-2022-14372-21*
*Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 771

*Harthauser Str. 94, Fl.Nr. 12852/9 und 12852/10, Gemarkung Sektion VII*
*Neubau eines Wohngebäudes – VORBESCHEID*
*Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-10517-33*
*Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 772

*Gollierstr. 15 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7845/0)*
*Nutzungsänderung einer Gaststätte in eine Gewerbeeinheit und eines Kellergewölbes in ein Versuchslabor sowie Errichtung eines Aufzugs und eines zweiten Rettungswegs (Gollierstr. 15 / Parkstr. 31a) – TEKTUR zu 1.2-2019-14977-23*
*Aktenzeichen: 6024-1.202-2022-19121-23*
*Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 772

*Bekanntmachung*
*Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –*
*hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. Dezember 2022 mit 30. Januar 2023 – Beschleunigtes Verfahren –*
*Stadtbezirk 18 – Untergiesing-Harlaching*
*Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2159*
*Theodolindenstraße (westlich) und Seybothstraße (südöstlich)*
*(Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 672 und Nr. 424)*
*– Grundschule Klinikum Harlaching –*
*– Gemeinbedarfsfläche (GB)*
*„Schule, Erziehung und Sport“ –* 773

*Öffentliche Bekanntmachung*
*Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2023* 773

*Hiltenspergerstr. 38 – 40 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 433/7)*
*Energetische Sanierung, Dachausbau und Erweiterung eines Gebäudes, Umstrukturierung von Bestandswohnungen mit Anbringung von Balkonen und Außenaufzügen sowie Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage im rückwärtigen Hof, Abbruch Garagengebäude – TEKTUR zu 1.2-2017-28903-22*
*GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG*
*Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-18955-22*
*Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 774

*Eulenspiegelstr. 98 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2145/5 und 2145/23)*
*Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Carports /*

*zwei Doppelhaushälften mit Garagen München Fl. Nr. 2145/5 und 2145/23 Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-6906-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 775

*Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Krauss-Maffei-Straße 11, 80997 München, Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing: Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG, Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG der bestehenden Panzerteststrecke. Wiederholung der Öffentlichen Bekanntmachung aus dem Amtsblatt Nr. 32 vom 21.11.2022 aufgrund von Änderungen im Bekanntmachungstext* 775

*Öffentliche Ausschreibung Familien- und Beratungszentrum im Siedlungsgebiet Nordhaide 11. Stadtbezirk, Milbertshofen – Am Hart* 778

*Bekanntmachung Preisanpassung M-Fernwärme SWM Versorgungs GmbH der Landeshauptstadt München* 781

*Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung – Feuerwerksverbot* 788

*Trägerschaftsauswahlverfahren Lebensplätze Westendstrasse 35* 789

*Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher* 793

*Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher* 793

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) Allgemeinverfügung vom 09.12.2022 zu Versammlungen im Zusammenhang mit Straßenblockaden und Protestaktionen von Klimaaktivist*innen auf bestimmten Straßen und Autobahnen* 794

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-47, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

**Allgemeinverfügung**
**(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)**
**der Landeshauptstadt München**
**über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV**
**für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende**
**zum 01.08.2023 als Höchsttarif**

**Hintergrund**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, das zum 01. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket ab dem 01.08.2023 als Höchsttarif fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007[1] in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen und am 16. September 2022 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt die Landeshauptstadt München im Anschluss zur Allgemeinverfügung vom 30. Juni 2020 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende verlängert wird:

**Allgemeinverfügung:**

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG zum 01. August 2023 als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in **Anlage 1** (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im gegenüber der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 14. August 2019) geänderten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt München in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt München umfasst ihr geografisches Gebiet sowie die Linienabschnitte außerhalb ihres Gebiets, für die der Landeshauptstadt München durch Zweckvereinbarung von Nachbaraufgabenträgern die Zuständigkeit übertragen wurde, nicht jedoch die Linienabschnitte auf ihrem Gebiet, für die die Landeshauptstadt München die Zuständigkeit durch Zweckvereinbarung auf benachbarte Aufgabenträger übertragen hat.

2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsgebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im SPNV erbringen und den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 01. August 2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.

3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).

4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben wird und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht; Details sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend Anlage 2) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (Anlage 2). Die Landeshauptstadt München geht da-

[1] VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

von aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird die Landeshauptstadt München gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung der Allgemeinverfügung oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie sie der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird die Landeshauptstadt München gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ fortgeschrieben wird.

5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).

6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01.August 2023 in Kraft.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die Landeshauptstadt München wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 31. Dezember 2024 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31. Juli 2025 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

   Anlage 1: Tarifbestimmungen für das 365-Euro-Ticket MVV
   Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV

   Fortschreibungen und Änderungen an der Anlage 2 werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

**Gründe:**

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 30 Millionen pro Jahr (Fortschreibung entsprechend Anlage 2) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür ab dem 1. August 2020 einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 30 Millionen Euro pro Jahr zu gewähren, der Betrag von 30 Millionen Euro wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (Anlage 2) fortgeschrieben. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt die Landeshauptstadt München in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in ihrem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in § 45a PBefG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Sie beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. November 2022

Referat für Arbeit
und Wirtschaft
RAW-FB5-SG1

Anlage 1

**4.2.12 365-Euro-Ticket MVV**

**1. Allgemeines**

[1]Zum 01.08.2020 wurde das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise (Pilotversuch zunächst bis 31.07.2023) eingeführt. [2]Es ist über die Abo-Center im MVV erhältlich. [3]Bestellungen sind online oder direkt mit Bestellschein in einem Kundencenter im MVV möglich.

**2. Räumlicher Geltungsbereich**
Das 365-Euro-Ticket MVV ist verbundweit (Tarifzonen M-6) für beliebig viele Fahrten gültig.

**3. Geltungsdauer**
Das 365-Euro-Ticket MVV ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate gültig; es handelt sich um eine persönliche Zeitkarte, die nicht übertragbar ist.

**4. Berechtigter Personenkreis**
Das 365-Euro-Ticket MVV wird ausgegeben an:

(1) Schüler/Innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
– allgemeinbildender Schulen,
– berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)),
– Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme von öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen) besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Abs. 1 verfügen.

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.

**5. Nachweis der Berechtigung**
(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen bis einschließlich 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen für Personen ab 15 Jahren erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens 12 Monate.

(4) Wohnort oder Schule/Ausbildungsstelle müssen im Geltungsbereich des MVV-Tarifs liegen.

**6. Fahrkarte**
[1]Das 365-Euro-Ticket MVV wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise ausgegeben. [2]Auf dem Ticket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers enthalten. [3]Die Tickets werden für Personen bis einschließlich 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. [4]Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Tickets ohne Lichtbild ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

**7. Vertragsbedingungen**
Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV enthalten der **Anhang 9a** (gedruckte Fahrkarten), der **Anhang 9b** (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten) und der **Anhang 9c** (elektronische Fahrkarte als HandyTicket).

**8. Preise**
Der Pauschalpreis kann der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

**9. Unterjährige Rückgabe in Härtefällen**
[1]Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. [2]Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

**MVV-Gemeinschaftstarif – Anhang 9a**

**Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV**
(gedruckte Fahrkarten)

(1) [1]Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:
– DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH
– Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

[2]Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) [1]Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. [2]Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem jeweiligen Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) [1]Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. [2]Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. [3]Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) [1]Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums vorgelegt werden. [2]Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV für die folgenden zwölf Monate.

(6) [1]Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. [2]Auf dem 365-Euro-Ticket MVV sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers angegeben. [3]Die 365-Euro-Tickets MVV werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. [4]Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(7) Sollte das 365-Euro-Ticket MVV nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) [1]Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. [2]Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. [3]Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. [4]Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(9) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(10) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. [2]Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. [3]Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(11) [1]Bei einer unterjährigen Sonderkündigung auf Grund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. [2]Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(12) [1]Bei Verlust des 365-Euro-Tickets MVV wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro eine Ersatzkarte für das verlorene 365 Euro-Ticket MVV für die restliche Laufzeit ausgestellt. [2]Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Vertragsjahres wird ein Kostenbeitrag von 10,00 Euro erhoben. [3]Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres nicht mehr gekündigt werden. [4]Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket MVV wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, mitzuteilen, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll.

(14) [1]Kann ein Monatsbetrag mehr als einmal mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligem Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. [2]Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. [3]Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. [4]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. [5]Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) [1]Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. [2]Solange das 365-Euro-Ticket MVV nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

(16) [1]Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.

[3]Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. 5Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) [1]Kann der Kunde sein 365-Euro-Ticket MVV bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

**MVV-Gemeinschaftstarif – Anhang 9b**
**Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV**
(elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) [1]Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

– DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH
– Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

[2]Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) [1]Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. [2]Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) [1]Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. [2]Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. [3]Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) [1]Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums vorgelegt werden. [2]Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte für die folgenden zwölf Monate.

(6) [1]Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die Chipkarten werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. [2]Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) [1]Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. [2]Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. [3]Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. [4]Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(9) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(10) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. [2]Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. [3]Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(11) [1]Bei einer unterjährigen Sonderkündigung auf Grund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. [2]Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(12) [1]Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von 15,00 Euro eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. [2]Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(14) [1]Kann ein Monatsbetrag mehr als einmal mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligem Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. [2]Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. 3Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. 4Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. 5Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) [1]Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. [2]Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(16) [1]Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses

oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) [1]Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen fest gelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) [1]Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine

Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. [2]Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann in diesem Fall durch das Prüfpersonal eingezogen werden. [3]Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. [4]Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. 5Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(19) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

**MVV-Gemeinschaftstarif – Anhang 9c**
**Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV**
(elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(1) 1Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

– DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH
– Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

[2]Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) [1]Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. [2]Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, sofern der soweit erforderliche Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt. [3]Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem das Vertragsverhältnis besteht.

(3) [1]Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. [2]Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. [3]Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) [1]Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung vorgelegt werden. [2]Dann erhält der Kunde rechtzeitig vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte als HandyTicket für die folgenden zwölf Monate.

(6) Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird, unabhängig der Zahlungsweise, als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. Nach dem einmaligen Hinzufügen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

(7) [1]Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. [2]Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(8) Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.

(9) [1]Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. [2]Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. [3]Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. [4]Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(10) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. [2]Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) [1]Bei einer unterjährigen Sonderkündigung aufgrund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. [2]Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(14) [1]Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung mehr als einmal nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. [2]Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. [3]Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklast-

schrift erhoben. [4]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. 5Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) [1]Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. [2]Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.

(16) [1]Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) [1]Kann der Kunde seine elektronische Fahrkarte als HandyTicket bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen fest gelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/ Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) [1]Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. [2]Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. [3]Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. [4]Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine gültige elektronische Fahrkarte als HandyTicket vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(19) Wird eine elektronische Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

**15a. Fahrpreis 365-Euro-Ticket MVV**

| Geltungsbereich | monatliche Zahlung* (Euro) | monatliche Zahlung* (Euro) |
|---|---|---|
| M-6 | 36,50 | 365,00 |

* **Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

**4.2.10 Ausbildungstarif (365-Euro-Ticket MVV) für Schulwegkostenträger**

**1. Allgemeines**
Für Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, werden die Fahrkosten ganz oder zum Teil, aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen.

**2. Geltungsdauer**
[1]365-Euro-Tickets MVV für den Schulwegkostenträger werden für einen Gültigkeitszeitraum vom ersten Schultag eines Jahres bis zum letzten Ferientag der Sommerferien ausgegeben. [2]Für unterjährige Bestellungen durch Schulwegkostenträger werden sog. Teiljahreskarten ausgegeben. [3]Eine Bestellung nur für den Monat August ist nicht möglich.

**3. Berechnungsgrundlage**
[1]Der Fahrpreis orientiert sich am 365-Euro-Ticket MVV für Selbstzahler. Die Abrechnung mit dem Kostenträger erfolgt für die ausgegebenen Jahreskarten in zehn monatlichen Abbuchungsbeträgen. [2]Im elften und zwölften Monat der Geltungsdauer erfolgt keine Abbuchung. [3]Die Abbuchungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen werden dem Kostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

**4. Fahrkarten**
[1]Die 365-Euro-Tickets MVV für Schulwegkostenträger werden als persönliche Fahrkarten ausgegeben und enthalten neben dem Geltungsbereich (Tarifzonen M-6), den Geltungszeitraum und Vorname und Name des Inhabers. [2]Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs und des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

**5. Preise**
(1) Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

(2) Bei Änderungen der Preise werden die Beträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Anlage 2

**Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH**

**Präambel**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen (Gesellschafterbeschluss vom 16. September 2022), das zum 01. August 2020 im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket fortzuführen. Ziel ist es, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den ÖPNV heranzuführen, und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen eine angemessene Finanzierung als Ausgleich für sinkende Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Tickets MVV zum 01. August 2020 sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/20070F[1] in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der vorliegenden Finanzierungrichtlinie.

**§ 1 Anwendungsbereich, Zuwendungszweck, Abwicklung über die MVV GmbH**

(1) Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sowie die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend gemeinsam: MVV-Aufgabenträger) werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Form von Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs mit dem 365-Euro-Ticket MVV zum 01. August 2020 erlassen. Laut den Allgemeinverfügungen wird den Verbundverkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif (im Folgenden Auszubildende genannt) mit dem 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten einschließlich der Verkehre in dem Gebiet des Landkreises Kelheim, der Städte Dachau und Freising und dem Gebiet der Gemeinden Anzing, Pliening, Poing und Vaterstetten ein Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten im MVV, die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif) entstehen, gewährt. Die Verbundverkehrsunternehmen haben aufgrund dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und / oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs.

(2) Auf Grundlage der von den MVV-Aufgabenträgern erlassenen Allgemeinverfügungen reicht die MVV GmbH die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Auszubildenden mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verbundverkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verbundverkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Die vorgenannten MVV-Aufgabenträger werden eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen zu überprüfen.

(4) Der Freistaat Bayern strebt im Jahr 2023/2024 eine Evaluierung aller 365-Euro-Tickets in Bayern an.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Finanzierungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Verbundverkehrsunternehmen" Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum des MVV allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG) betreiben, und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Schienenpersonennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) betreiben, und die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden;

b) „Abrechnungsjahr" entsprechend Anhang 1 das Kalenderjahr beziehungsweise ein anteiliges Kalenderjahr;

c) „Nachweisjahr“ das Kalenderjahr;

d) „Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse“ Verbundverkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im MVV-Gemeinschaftstarif nicht ausschließlich auf Basis von Bruttoverkehrsverträgen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erbringen.

[1] VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

**§ 3 Ausgleichsempfänger, Ausgleichsvoraussetzungen**

(1) Ausgleichsleistungen werden den Verbundverkehrsunternehmen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zum 01. August 2020 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1,
- Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV,
- Fristgerechte Einnahmenmeldung nach Maßgabe von § 6,
- Abschluss einer Vereinbarung jeweils zwischen den Verbundverkehrsunternehmen und der MVV GmbH, in der sich die Verbundverkehrsunternehmen mit der Verarbeitung von Daten durch die MVV GmbH und Weiterleitung von Informationen an die MVV-Aufgabenträger einverstanden erklären und sich die MVV GmbH zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verbundverkehrsunternehmen verpflichtet.
- Mitwirkung des Verbundverkehrsunternehmens bei der Tarifanzeige bzw. -zustimmung des jeweils von den MVV-Aufgabenträgern vorgegebenen Höchsttarifs für das 365-Euro-Ticket MVV.

(2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verbundverkehrsunternehmen übertragen wurde.

**§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung**

(6) Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für den Zeitraum 01. August 2020 bis 31. Juli 2025 zur Finanzierung des 365-Euro-Ticket MVV ein Ausgleich zur Verfügung gestellt. Der Gesamtausgleichsbetrag hat eine Höhe von bis zu 30,0 Millionen Euro pro Jahr und wird entsprechend Absatz 5 fortgeschrieben. Der Gesamtausgleichsbetrag (netto) beträgt im Abrechnungsjahr 2022 (Jan. – Dez. 2022) inkl. Fortschreibung 33.625.248,00 Euro.

(7) Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Der Freistaat Bayern trägt zwei Drittel, und das weitere Drittel teilen die Landeshauptstadt München und die Landkreise im Verhältnis der Schülerzahlen unter sich auf. Die exakten Werte für das Jahr 2020 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

| **Kostenaufteilung des 365-Euro-Ticket MVV (insgesamt)** | | | |
|---|---|---|---|
| | Schüler gesamt | Kostenanteil | Kosten Schüler/Azubis von August 2020 bis Dezember 2020 |
| **Freistaat** | | **66,7%** | 8.333.333 € |
| **LH München** | **191.951** | **17,6%** | 2.205.131 € |
| **TÖL*** | 12.049 | 1,1% | 138.415 € |
| **DAH** | 18.539 | 1,7% | 212.976 € |
| **EBE** | 16.755 | 1,5% | 192.481 € |
| **ED** | 17.660 | 1,6% | 202.878 € |
| **FS** | 20.356 | 1,9% | 233.849 € |
| **FFB** | 27.156 | 2,5% | 311.968 € |
| **M** | 39.631 | 3,6% | 455.280 € |
| **STA** | 18.601 | 1,7% | 213.688 € |
| **Landkreise** | **170.747** | **15,7%** | 1.961.536 € |
| **Summe** | **362.698** | **100,0%** | 12.500.000 € |

***Schüler in TÖL zu 74% angerechnet**

Quelle: Eckdaten der amtlichen Schulstatistik in Bayern im Herbst 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen/https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/schulen/index.html

| **Kostenaufteilung des 365-Euro-Ticket MVV (Kommunen)** | | | |
|---|---|---|---|
| | Schüler gesamt | Kostenanteil | Kosten Schüler/Azubis von August 2020 bis Dezember 2020 |
| **LH München** | **191.951** | **52,9%** | 2.205.131 € |
| **TÖL*** | **12.049** | **3,3%** | 138.415 € |
| **DAH** | 18.539 | 5,1% | 212.976 € |
| **EBE** | 16.755 | 4,6% | 192.481 € |
| **ED** | 17.660 | 4,9% | 202.878 € |
| **FS** | 20.356 | 5,6% | 233.849 € |
| **FFB** | 27.156 | 7,5% | 311.968 € |
| **M** | 39.631 | 10,9% | 455.280 € |
| **STA** | 18.601 | 5,1% | 213.688 € |
| **Landkreise** | **170.747** | **47,1%** | 1.961.536 € |
| **Summe** | **362.698** | **100,0%** | 4.166.667 € |

***Schüler in TÖL zu 74 % angerechnet**

Quelle: Eckdaten der amtlichen Schulstatistik in Bayern im Herbst 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen/https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/schulen/index.html

Die Aufteilung des Kostenanteils der kommunalen Aufgabenträger wird in den Folgejahren ab 2021 auf Basis der Schülerzahlen (Allgemein bildende Schulen und berufliche Schulen) fortgeschrieben. Die Daten werden der amtlichen Schulstatistik Bayern entnommen.

Zum Zeitpunkt der Berechnung lagen die Daten des Schuljahres 2018/2019 vor (Schulstatistik Herbst 2018) und wurden dementsprechend für die Berechnung verwendet und gelten im Abrechnungsjahr 1 (2020). Die Fortschreibung im Abrechnungsjahr 2 (2021) erfolgt deshalb mit der Schulstatistik Herbst 2019, im Abrechnungsjahr 3 (2022) mit der Schulstatistik Herbst 2020, im Abrechnungsjahr 4 (2023) mit der Schulstatistik Herbst 2021, im Abrechnungsjahr 5 (2024) mit der Schulstatistik Herbst 2022 und im Abrechnungsjahr 6 (2025) mit der Schulstatistik Herbst 2023.

Für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gilt eine besondere Regelung. Da das Gebiet des Landkreises nicht in vollem Umfang in den MVV integriert ist, werden für diesen Landkreis für die Dauer der Allgemeinverfügung nur 74 Prozent der Schüler im Landkreis angerechnet. Der Anteil entspricht den Einwohnern im Landkreis, die auf das MVV-Gebiet entfallen.

(8) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach Absatz 1 reicht die MVV GmbH Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen aus, die den MVV-Gemeinschaftstarif nach

Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zum 01. August 2020 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1 anwenden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Finanzierungrichtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen erfolgt nach Zuweisung der erforderlichen Ausgleichsleistungen durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH.

(9) Ab dem 01. August 2020 – frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Tarifgenehmigung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – haben die Verbundverkehrsunternehmen unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 dieser Finanzierungsrichtlinie einen Anspruch auf Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Finanzierungsrichtlinie.

(10) Das „MVV-Tarifniveau“ wird entsprechend Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs ab dem 01. August 2020 fortgeschrieben. Tritt eine Tariferhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Gesamtausgleichsbetrages wie folgt:

- Bei einer Tariferhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tariferhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Tariferhöhungen werden mit dem Faktor 1,8 angerechnet, sofern das 365-Euro-Ticket MVV nicht entsprechend dem MVV-Tarif im Preis angepasst wird (siehe Beispielberechnung). Dies ist notwendig, da im Mit-Fall (siehe Anhang 1: Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen) die Einnahmen aus dem 365-Euro-Ticket MVV enthalten sind, wird der Preis dieses Angebots nicht entsprechend den übrigen Tarifen angepasst, muss der Gesamtausgleichsbetrag überproportional steigen.
- Die „Schülerzahlen“ werden entsprechend Absatz 2 auf Basis der amtlichen Schulstatistik in Bayern fortgeschrieben.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Beispielberechnung:

Abrechnungsjahr 1 2020:

- Schüleranzahl 362.698
- MVV-Tarifniveau = 1
- Gesamtausgleichsbetrag 30,0 Millionen Euro pro Jahr (entspricht 12,5 Millionen Euro für die Monate August 2020 bis Dezember 2020)

Abrechnungsjahr 2 2021:
- Beispiel Schüleranzahl 365.000
- Beispiel MVV-Tarifanpassung 13. Dezember 2020 um 3,0 Prozent (keine Preisanpassung beim 365-Euro-Ticket MVV)
- Beispiel MVV-Tarifanpassung 01. Oktober 2021 um 2,0 Prozent (Preisanpassung auch beim 365-Euro-Ticket MVV)
- Fortschreibung Gesamtausgleichsbetrag
  = 30,0 Millionen Euro * 365.000/362.698
  * (1+0,03*1,8) * (1+3/12*0,02*1,8)
  = 30,0 Millionen Euro * 107,0 Prozent
  (Keine Rundung des Prozentwertes)
  = 32.107.075 Euro
- Gesamtausgleichsbetrag 32.107.075 Euro

(6) Sollte sich während der Geltungszeit der jeweiligen Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV als Höchsttarif zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, werden die MVV-Aufgabenträger gemeinsam geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen.

(7) Sofern durch die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV als Höchsttarif in einem anderen Tarif Mindereinnahmen entstehen, ist dies dem jeweiligen Aufgabenträger direkt anzuzeigen. Ein Ausgleich dieser Mindereinnahmen erfolgt nicht über die Allgemeinverfügung über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2020 als Höchsttarif, sondern kann gegebenenfalls in bilateralen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erfolgen.

**§ 5 Ausgleichsberechnung**

(1) Die Verbundverkehrsunternehmen haben Anspruch auf (anteiligen) Ausgleich der Mindereinnahmen im MVV (Absätze 2 und 3) und der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX (Absatz 4), die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs (nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV) gegenüber der bisherigen Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs entstehen, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der Gesamtausgleichsbetrag für alle Verbundverkehrsunternehmen ist auf bis zu 30,0 Millionen Euro pro Jahr begrenzt, der entsprechend § 4 fortgeschrieben wird. In Jahren in denen das Angebot des 365-Euro-Ticket MVV nur teilweise angeboten wird, steht ein Gesamtausgleichsbetrag von 2,5 Millionen Euro je Monat (Fortschreibung entsprechend § 4), in dem der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV angewendet wird, zur Verfügung.

(2) Sollten der Freistaat Bayern oder der Bund Ausgleichleistungen für tarifliche Maßnahmen oder als Ersatz für Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen bereitstellen und entsprechende Regelungen erlassen, so erfolgt die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie nachrangig, soweit und in dem Umfang es nach den Regelungen des Freistaats Bayern und/oder des Bundes rechtlich zulässig ist. Die Verkehrsunternehmen haben diese Ausgleichszahlungen vorrangig in Anspruch zu nehmen bzw. zu beantragen.

Die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie erfolgt zudem nachrangig im Verhältnis zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH vom 05.07.2019 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Verkehrsunternehmen haben diese Ausgleichszahlungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(3) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“. Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich nach Anhang 1; in Anhang 2 werden die in die Berechnung einfließenden Tarifprodukte sowie die Berechnungsgrundlagen dargestellt. Die Verteilung der Gesamtausgleichsleistungen erfolgt auf die Verbundverkehrsunternehmen getrennt von den Fahrgeldeinnahmen entsprechend den Maßgaben der MVV-Einnahmenaufteilung. In der 1. Ebene erhalten die Regionalbusunternehmen nach dem Verfahren der Realen Ertragskraft den Einnahmenanspruch aus dem 365-Euro–Ticket MVV bestehend aus Fahrgeldeinnahme und Ausgleichsanspruch. Daran schließt sich die Verteilung auf der 2. Ebene und 3. Ebene nach dem dort im jeweiligen Jahr gültigen Schlüssel an.

(4) Der Ausgleich der Mindereinnahmen nach Absatz 3, den die Verbundverkehrsunternehmen erhalten, enthält auch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX. Die Höhe des Anteils der Mindereinnahmen durch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten Pauschalsatz (https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php).

(5) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, Fahrgeldersatzeinnahmen (§§ 228 ff. SGB IX, § 45a PBefG) sowie Ausgleichsleistungen aus anderen Allgemeinen Vorschriften verbleiben bei den Verbundverkehrsunternehmen. Die Einnahmenaufteilung im Verbund bleibt unberührt.

(6) Gezielte tarifrechtliche Maßnahmen, die direkt zuordenbare Minder- oder Mehreinnahmen ergeben, können beim Ohne-Fall berücksichtigt werden; Voraussetzung für die Berücksichtigung im Ohne-Fall ist ein Beschluss des Verbundrates und der Gesellschafterversammlung.

(7) Die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags erfolgt gemäß Anhang 1 getrennt für vier Abrechnungsjahre, von denen es sich beim ersten und letzten je um ein Rumpfjahr handelt. Eventuelle Unterschiede in der Periodenzuordnung zwischen dem Mit- und dem Ohne-Fall gleichen sich nach Auffassung der MVV-Aufgabenträger über den gesamten Gültigkeitszeitraum aus. Sofern das 365-Euro-Ticket MVV über den 31. Juli 2025 hinaus fortgesetzt werden soll, gewährleisten die MVV-Aufgabenträger, dass dies auch für eventuelle Anschlussregelungen gilt.

**§ 6 Ausgleichsverfahren**

(4) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH in Form

a) von einer Abschlagszahlung im Jahr 2020 und vier Abschlagszahlungen in den Jahren 2021 bis 2024 sowie drei Abschlagszahlungen im Jahr 2025 in Höhe von 80 % des zum Zeitpunkt der Abschlagszahlung gültigen Gesamtausgleichsbetrages (Abschläge) und

b) einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach a), nachdem die Daten der kassentechnischen Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif dem MVV vorliegen.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend Anhang 1 berechnet. Die Ausgleichsbeträge können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

(5) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen der MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH erfolgen zu folgenden Terminen:

Abrechnungsjahr 1 2020
- Abschlagszahlung zum 10. November 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck leisten diese Abschlagszahlung zum 10. Januar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 01. Juni 2021

Abrechnungsjahr 2 2021
- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 01. Juni 2022

Abrechnungsjahr 3 2022
- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 01. Juni 2023

Abrechnungsjahr 4 2023
- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2023 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2023 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2023 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 01. Juni 2024

Abrechnungsjahr 5 2024
- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2024 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2024 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2024 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2024 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 5 zum 01. Juni 2025

Abrechnungsjahr 6 2025
- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2025 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2025 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2025 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 6 zum 01. Juni 2026.

(4) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen leitet die MVV GmbH zu folgenden Terminen an die Verbundverkehrsunternehmen weiter:

Abrechnungsjahr 1 2020
- Abschlagszahlung zum 05. Dezember 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Abschlagszahlung für die Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck folgt zum 05. Februar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 25. Juni 2021

Abrechnungsjahr 2 2021
- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 25. Juni 2022

Abrechnungsjahr 3 2022
- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 25. Juni 2023

Abrechnungsjahr 4 2023
- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2023 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2023 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2023 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 25. Juni 2024

Abrechnungsjahr 5 2024
- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2024 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2024 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2024 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2024 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 5 zum 25. Juni 2025

Abrechnungsjahr 6 2025
- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2025 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2025 für die Monate April bis Juli
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2025 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 6 zum 25. Juni 2026.

(4) Für die Verstetigung der kassentechnischen MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen und um überhöhte Ausgleichszahlungen in den betroffenen Jahren 2020 bis 2025 zu vermeiden, erfolgt die Rechnungsstellung bei der Kostenfreiheit des Schulweges bei den jeweiligen Kostenträgern (Landeshauptstadt München und acht Verbundlandkreise) entweder über monatliche Rechnungen oder in Form von monatlichen Abschlagsrechnungen und einer Endabrechnung. Diese Verstetigung der MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen bei der Kostenfreiheit des Schulweges und die zeitgerechte Lieferung der Einnahmenmeldungen durch die Verbundverkehrsunternehmen ist Bedingung für die fristgerechte Ermittlung und die Erstellung der Endabrechnung im Rahmen dieser Richtlinie. Die genannten Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen stehen unter der Voraussetzung, dass die Schulwegkostenträger dem Verbundverkehrsunternehmen fristgerecht die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.

(5) Im Rahmen der Abschlagszahlungen ggf. überzahlte Beträge sind nach der Endabrechnung von den Verbundverkehrsunternehmen innerhalb der in der Mitteilung über die Endabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurückzugewähren.

(6) Die MVV GmbH reicht die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus. Die Abschlagszahlung an die Verbundverkehrsunternehmen kann auch als Anteil erfolgen, sofern der MVV GmbH zum jeweiligen Auszahlungsdatum nicht die volle Abschlagszahlung aller MVV-Aufgabenträger vorliegt.

**§ 7 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensation**

(1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verbundverkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im MVV-Gemeinschaftstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten. Maßgeblich für die Überkompensationskontrolle ist nicht das Abrechnungsjahr, sondern das Nachweisjahr.

(2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse bis zum 31. Dezember des auf das Nachweisjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif in Bezug auf das 365-Euro-Ticket MVV gegenüber der MVV GmbH vorzulegen. Die Nachweisführung erfolgt gemeinsam mit der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform. Die Richtigkeit der Aufstellung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verbundverkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen. Die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift und der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform findet wie folgt statt: Es werden zunächst die Auswirkungen auf die Einnahmen getrennt für beide Allgemeine Vorschriften berechnet. Dabei darf im Mit-Fall bei der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform nur der in § 5 Anhang 1 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ genannte Anrechnungsbetrag hinzugerechnet werden. Die so ermittelten Beträge werden addiert. Die Auswirkungen auf die Kosten werden von vorneherein über beide Allgemeine Vorschriften gemeinsam berechnet und nachgewiesen.

(3) Für die Aufstellung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Aufstellung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift und der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform resultiert.

2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von § 5 Absatz 4. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.

3. Gegenüberzustellen sind die nach dieser Allgemeinen Vorschrift und der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform gewährten Ausgleichsleistungen. Soweit nach § 5 Abs. 3 andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen sind, erfolgt dies bereits im Rahmen der Berechnung jeweils des Mit- und/oder Ohne-Falls.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Aufstellung machen und erläuternde Hinweise

gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen geben. Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation kann auf das Muster des Anhangs 3 zurückgegriffen werden.

(4) Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie und des Ausgleichs nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sollen die Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung mit Freistaat Bayern bezüglich des Ausgleichs nach § 45a PBefG treffen.

(5) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe der vorstehenden Absätze höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verbundverkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Aufstellung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

**§ 8 Jährlicher Gesamtbericht**

Die MVV-Aufgabenträger bzw. die MVV GmbH im Auftrag der MVV-Aufgabenträger veröffentlichen jeweils gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einmal jährlich einen Gesamtbericht und benennen hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen in Summe für alle Verbundverkehrsunternehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den MVV-Aufgabenträgern von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

**§ 9 Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007**

Die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse haben weiterhin Interesse, ihre Einnahmen zu steigern, da sie keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich der spezifischen Nachteile aus der Tarifpflicht haben und zudem – mit Ausnahme von Bruttovertragsunternehmen – die Erlösrisiken und Erlöschancen tragen. Insofern berührt das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie nicht den bestehenden Anreiz für die Verbundverkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verbundverkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben der MVV-Aufgabenträger.

**§ 10 Fortschreibung**

Die Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ist ermächtigt, diese Richtlinie im Hinblick auf die Verfahrensregelungen (nur Fristen und Termine) und Nachweisführung (nur konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung zum Nachweis der Nichtüberkompensation) nach § 6 und § 7 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen sind den Verbundverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

**Anhänge:**

Anhang 1: Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen
Anhang 2: Berechnungsgrundlagen
Anhang 3: Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

## Anhang 1 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“

## der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH:

## Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen

### Präambel und Definition

Der Anhang 1 definiert den Mit- und Ohne-Fall bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen, die Berechnung der Abschlagszahlungen entsprechend der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH sowie die Berechnung des Betrages zur Anrechnung auf die Allgemeine Vorschrift Tarifreform (Anrechnungsbetrag).

Die Zeiträume sind wie folgt definiert:

Basiszeitraum: 01. 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Abrechnungsjahr 1: 01. August 2020 bis 31. Dezember 2020

Abrechnungsjahr 2: 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Abrechnungsjahr 3: 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Abrechnungsjahr 4: 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Abrechnungsjahr 5: 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Abrechnungsjahr 6: 01. Januar 2025 bis 31. Juli 2025

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

$A_B$ MVV-Einnahmen der Angebote Ausbildungstarif I, Ausbildungstarif II, Ausbildung PlusCard, IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im Basiszeitraum B. Diese sind im Anhang 2 dargestellt. Im Bedarfsfall wird eine Bereinigung der Einnahmen aus der Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Monats- und Jahresabgrenzung vorgenommen.

$A_j$ MVV-Einnahmen der Angebote Ausbildungstarif I, Ausbildungstarif II, Ausbildung PlusCard, IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im Abrechnungsjahr j. Im Bedarfsfall wird eine Bereinigung der Einnahmen aus der Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Monats- und Jahresabgrenzung vorgenommen.

$B$ Basiszeitraum.

$E_B$ MVV-Einnahmen der von dieser Kundengruppe genutzte Bartarif im Basiszeitraum B. Die Zusammenstellung ist im Anhang 2 dargestellt.

*EH* Kalkulationswert der Einnahmenrückgänge im Bartarif. Der Wert liegt bei 127,00 Euro.

*EF* Fortgeschriebene MVV-Einnahmen $E_B$. $EF = E_B * TF * SF * TI_j \ / \ 100$

*EK* Kalkulationswert zusätzlicher entgangener Einnahmen im Bartarif je 365-Euro-Ticket MVV. Dieser liegt bei 26,50 Euro.

$G_j$ Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX im Abrechnungsjahr j pauschal angesetzt entsprechend § 5 der Finanzierungsrichtlinie. Die Höhe des Anteils bemisst sich pauschal nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales veröffentlichten Pauschalsatz.

$GA_j$ Gesamte Ausgleichsleistungen im Abrechnungsjahr j. Die gesamten Ausgleichsleistungen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

$M_j$ Mit-Fall im Abrechnungsjahr j im MVV-Tarif. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

$O_j$ Ohne-Fall im Abrechnungsjahr j im MVV-Tarif. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

$S_1$ Schülerzahlen im Basisschuljahr 2018/2019 entsprechend § 4 der Finanzierungsrichtlinie gelten für das Abrechnungsjahr 1.

$S_j$ Schülerzahlen im Abrechnungsjahr j entsprechend § 4 der Finanzierungsrichtlinie.

*SF* Fortschreibung der Schülerzahlen. $SF = S_j \ / \ S_1$

$TI_0$ MVV-Tarifindex vor Einführung des 365-Euro-Ticket MVV. $TN_0$ = 100,00.

$TI_j$ MVV-Tarifindex im Abrechnungsjahr j. Dieses setzt sich zusammen aus den Tarifanpassungen des Gemeinschaftstarifs ab dem 01. August 2020 (Beispiel: $TI_2$ enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen ab dem 01. August 2020 bis zum 31. Dezember 2021). Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 31. Juli 2020 indexiert ($TI_0$ = 100,00). Tritt eine Tariferhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des MVV-Tarifniveaus wie folgt:

- Bei einer Tarifanpassung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifanpassung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Beispiel: Tarifanpassung am 13. Dezember 2020 um 3,0 Prozent und am 01. Oktober 2021 um 2,0 Prozent → $TI_2 = 100 * 103{,}0\% * \left(100\% + 2\% * \frac{3}{12}\right) = 103{,}52$

*TF* Fortschreibung des Basiszeitraums 1 in Bezug auf die Tarifreform. Die Tarifeinheiten, Stückzahlen und Preise werden auf Basis von Anhang 2 fortgeschrieben.

$UA_j$ Anzahl der 365-Euro-Tickets MVV im Abrechnungsjahr j. Ein Ticket kann in Zahlmonate aufgeteilt werden, wenn das Ticket monatlich bezahlt wird.

$UE_j$ Einnahmen mit dem 365-Euro-Ticket MVV im Abrechnungsjahr j.

$Z_j$ Monate im Abrechnungsjahr j.

## § 1 Ohne-Fall

Der Ohne-Fall wird wie folgt berechnet:

$$O_j = \{[(A_B + E_B) * TF] * SF * TI_j / 100 * Z_j/12\} * (1 + G_j)$$

## § 2 Mit-Fall

Der Mit-Fall wird wie folgt berechnet:

$$M_j = \{(EF - EH * TI_j/100 * UA_j) * Z_j/12 + A_j + UE_j\} * (1 + G_j) - \{UA_j * TI_j/100 * EK * Z_j/12\}$$

## § 3 Berechnung der Ausgleichsleistungen

Maßgeblich für die Berechnung sind die Brutto-Einnahmen, unabhängig davon ob die Zahlung der Ausgleichsleistungen in brutto oder netto erfolgt. Die Ausgleichsleistungen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall; dies beinhaltet ebenfalls den Ausgleich der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX und stellt sich wie folgt dar:

$$GA_j = O_j - M_j$$

*Beispielberechnung der gesamten Ausgleichsleistungen für das Abrechnungsjahr 2 mit den folgenden Annahmen:*

$O_{2_Muster}$ 86,00 Mio. Euro

$M_{2_Muster}$ 60,00 Mio. Euro

$$GA_{2_Muster} = O_{2_Muster} - M_{2_Muster} = 86.000.000\ Euro - 60.000.000\ Euro = 26.000.000\ Euro$$

## § 4 Abschlagszahlungen

Die Abschlagszahlungen nach § 6 der Finanzierungsrichtlinie berechnen sich wie folgt. Je Monat der Abschlagszahlung wird ein Zwölftel des Gesamtausgleichsbetrages zu 80 Prozent angerechnet. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Beispiel 1:

- Abrechnungsjahr 2 2021
- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2021 für die Monate Januar bis März
- Beispiel-Gesamtausgleichsbetrag 33.000.000 Euro
- Abschlagszahlung 33.000.000 Euro * 0,8 * 3 / 12 = 6.600.000 Euro

Beispiel 2:

- Abrechnungsjahr 4 2023
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2023 für die Monate April bis Juni
- Beispiel-Gesamtausgleichsbetrag 35.000.000.Euro
- Abschlagszahlung 35.000.000 Euro * 0,8 * 3 / 12 = 7.000.000 Euro

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungstarif 1 und Ausbildungstarif 2 (nach Einnahmenaufteilung) aus dem Jahr 2019 prozentual unter den Verbundverkehrsunternehmen aufgeteilt und im Rahmen der Schlusszahlung verrechnet.

## § 5 Ermittlung des Betrages zur Anrechnung auf die Allgemeinverfügungen über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 15.12.2019 als Höchsttarif

Der nach der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift berechnete Ausgleichsbetrag überschneidet sich teilweise, aber nicht vollständig mit dem Ausgleich nach den Allgemeinverfügungen über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 15.12.2019 als Höchsttarif (Allgemeine Vorschrift Tarifreform). Daher kann nur der Anteil des Ausgleichs angerechnet werden, der sich aus der nachfolgenden Formel ergibt.

Der Anrechnungsbetrag ($GT_j$) wird in der Ausgleichsformel der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform auf der Seite des Mit-Falls in der Position BE hinzugerechnet und wie folgt ermittelt:

$GT_j$ Gesamter Ausgleichsbetrag im Abrechnungsjahr j, der als Anrechnungsbetrag in die Ausgleichs-formel zur Tarifstrukturreform eingeht. Der Ausgleichsbetrag kann nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

$$GT_j = \{[(A_B + E_B) * TF] * SF * TI_j / 100 * Z_j/12\} - \left(EF - EH * TI_j/100 * UA_j\right) * Z_j/12 + A_j + UE_j$$

**Anhang 2** zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH: Berechnungsgrundlagen

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **Wochenkarten AT1:** | 1 | 2 | 10,80 € | 11,90 € | 0,3 |
| **$A_B$ mit TF** | 2 | 2 | 10,80 € | 11,90 € | 0,3 |
| **$A_j$** | 3 | 2 | 12,90 € | 11,90 € | 0,3 |
| | 4 | 2 | 15,50 € | 11,90 € | 0,3 |
| | 5 | 3 | 17,90 € | 19,20 € | 0,3 |
| | 6 | 3 | 20,30 € | 19,20 € | 0,3 |
| | 7 | 4 | 22,80 € | 24,60 € | 0,3 |
| | 8 | 4 | 25,00 € | 24,60 € | 0,3 |
| | 9 | 5 | 26,50 € | 28,50 € | 0,3 |
| | 10 | 5 | 26,50 € | 28,50 € | 0,3 |
| | 11 | 6 | 26,50 € | 28,50 € | 0,3 |
| | 12 | 6 | 26,50 € | 28,50 € | 0,3 |
| | 13 | M-5 | 26,50 € | 28,50 € | 0,3 |
| | 14 | M-5 | 26,50 € | 28,50 € | 0,3 |
| | 15 | M-6 | 26,50 € | 28,50 € | 0,3 |
| | 16 | M-6 | 26,50 € | 28,50 € | 0,3 |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **Monatskarten AT1** | 1 | 2 | 38,60 € | 38,60 € | 0,3 |
| **$A_B$ mit TF** | 2 | 2 | 38,60 € | 38,60 € | 0,3 |
| **$A_j$** | 3 | 2 | 46,30 € | 38,60 € | 0,3 |
| | 4 | 2 | 55,40 € | 38,60 € | 0,3 |
| | 5 | 3 | 63,70 € | 62,20 € | 0,3 |
| | 6 | 3 | 72,60 € | 62,20 € | 0,3 |
| | 7 | 4 | 81,50 € | 79,40 € | 0,3 |
| | 8 | 4 | 89,50 € | 79,40 € | 0,3 |
| | 9 | 5 | 94,60 € | 92,00 € | 0,3 |
| | 10 | 5 | 94,60 € | 92,00 € | 0,3 |
| | 11 | 6 | 94,60 € | 92,00 € | 0,3 |
| | 12 | 6 | 94,60 € | 92,00 € | 0,3 |
| | 13 | M-5 | 94,60 € | 92,00 € | 0,3 |
| | 14 | M-5 | 94,60 € | 92,00 € | 0,3 |
| | 15 | M-6 | 94,60 € | 92,00 € | 0,3 |
| | 16 | M-6 | 94,60 € | 92,00 € | 0,3 |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **Wochenkarten AT2** | 1 | 2 | 11,60 € | 12,80 € | 0,3 |
| **$A_B$ mit TF** | 2 | 2 | 11,60 € | 12,80 € | 0,3 |
| **$A_j$** | 3 | 2 | 13,80 € | 12,80 € | 0,3 |
| | 4 | 2 | 16,60 € | 12,80 € | 0,3 |
| | 5 | 3 | 19,00 € | 20,60 € | 0,3 |
| | 6 | 3 | 21,80 € | 20,60 € | 0,3 |
| | 7 | 4 | 24,40 € | 26,30 € | 0,3 |
| | 8 | 4 | 26,80 € | 26,30 € | 0,3 |
| | 9 | 5 | 29,50 € | 32,00 € | 0,3 |
| | 10 | 5 | 32,00 € | 32,00 € | 0,3 |
| | 11 | 6 | 34,30 € | 37,70 € | 0,3 |
| | 12 | 6 | 36,70 € | 37,70 € | 0,3 |
| | 13 | M-5 | 39,40 € | 43,50 € | 0,3 |
| | 14 | M-5 | 42,20 € | 43,50 € | 0,3 |
| | 15 | M-6 | 44,60 € | 49,30 € | 0,3 |
| | 16 | M-6 | 47,30 € | 49,30 € | 0,3 |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **Monatskarten AT2** | 1 | 2 | 41,40 € | 41,40 € | 0,3 |
| **$A_B$ mit TF** | 2 | 2 | 41,40 € | 41,40 € | 0,3 |
| **$A_j$** | 3 | 2 | 49,50 € | 41,40 € | 0,3 |
| | 4 | 2 | 59,30 € | 41,40 € | 0,3 |
| | 5 | 3 | 67,80 € | 66,70 € | 0,3 |
| | 6 | 3 | 77,80 € | 66,70 € | 0,3 |
| | 7 | 4 | 87,40 € | 85,10 € | 0,3 |
| | 8 | 4 | 95,90 € | 85,10 € | 0,3 |
| | 9 | 5 | 105,40 € | 103,40 € | 0,3 |
| | 10 | 5 | 114,40 € | 103,40 € | 0,3 |
| | 11 | 6 | 122,60 € | 121,80 € | 0,3 |
| | 12 | 6 | 131,30 € | 121,80 € | 0,3 |
| | 13 | M-5 | 141,00 € | 140,60 € | 0,3 |
| | 14 | M-5 | 151,00 € | 140,60 € | 0,3 |
| | 15 | M-6 | 159,40 € | 159,30 € | 0,3 |
| | 16 | M-6 | 169,20 € | 159,30 € | 0,3 |

| | Räume | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Bedarfsänderung |
|---|---|---|---|---|---|
| **Grüne Jugend AT1** | | | | | |
| **Ausbildungs PlusCard** | 1 bis 4 | M | 9,00 € | 8,40 € | 90% |
| **$A_B$ mit TF** | 5 bis 16 | in 1 bis 6* | 9,00 € | 10,00 € | 70% |
| **$A_j$** | 1 bis 16 | M+ in 1 bis 6* | 18,00 € | 17,00 € | 70% |

| | Räume | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Bedarfsänderung |
|---|---|---|---|---|---|
| **Grüne Jugend AT2** | | | | | |
| **Ausbildungs PlusCard** | 1 bis 4 | M | 14,70 € | 14,60 € | 90% |
| **$A_B$ mit TF** | 5 bis 16 | in 1 bis 6* | 14,70 € | 17,00 € | 70% |
| **$A_j$** | 1 bis 16 | M+ in 1 bis 6* | 29,40 € | 26,00 € | 70% |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kostenfreiheit des Schulwegs** | 1 | 2 | 10,80 € | 11,90 € | 0,0 |
| **Wochenkarten AT1** | 2 | 2 | 10,80 € | 11,90 € | 0,0 |
| **$A_B$ mit TF** | 3 | 2 | 12,90 € | 11,90 € | 0,0 |
| | 4 | 2 | 15,50 € | 11,90 € | 0,0 |
| | 5 | 3 | 17,90 € | 19,20 € | 0,0 |
| | 6 | 3 | 20,30 € | 19,20 € | 0,0 |
| | 7 | 4 | 22,80 € | 24,60 € | 0,0 |
| | 8 | 4 | 25,00 € | 24,60 € | 0,0 |
| | 9 | 5 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 10 | 5 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 11 | 6 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 12 | 6 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 13 | M-5 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 14 | M-5 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 15 | M-6 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 16 | M-6 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kostenfreiheit des Schulwegs** | 1 | 2 | 38,60 € | 38,60 € | 0,0 |
| **Monatskarten AT1** | 2 | 2 | 38,60 € | 38,60 € | 0,0 |
| **$A_B$ mit TF** | 3 | 2 | 46,30 € | 38,60 € | 0,0 |
| | 4 | 2 | 55,40 € | 38,60 € | 0,0 |
| | 5 | 3 | 63,70 € | 62,20 € | 0,0 |
| | 6 | 3 | 72,60 € | 62,20 € | 0,0 |
| | 7 | 4 | 81,50 € | 79,40 € | 0,0 |
| | 8 | 4 | 89,50 € | 79,40 € | 0,0 |
| | 9 | 5 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 10 | 5 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 11 | 6 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 12 | 6 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 13 | M-5 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 14 | M-5 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 15 | M-6 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 16 | M-6 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kostenfreiheit des Schulwegs** | 1 | 2 | 11,60 € | 12,80 € | 0,0 |
| **Wochenkarten AT2** | 2 | 2 | 11,60 € | 12,80 € | 0,0 |
| **$A_B$ mit TF** | 3 | 2 | 13,80 € | 12,80 € | 0,0 |
| | 4 | 2 | 16,60 € | 12,80 € | 0,0 |
| | 5 | 3 | 19,00 € | 20,60 € | 0,0 |
| | 6 | 3 | 21,80 € | 20,60 € | 0,0 |
| | 7 | 4 | 24,40 € | 26,30 € | 0,0 |
| | 8 | 4 | 26,80 € | 26,30 € | 0,0 |
| | 9 | 5 | 29,50 € | 32,00 € | 0,0 |
| | 10 | 5 | 32,00 € | 32,00 € | 0,0 |
| | 11 | 6 | 34,30 € | 37,70 € | 0,0 |
| | 12 | 6 | 36,70 € | 37,70 € | 0,0 |
| | 13 | M-5 | 39,40 € | 43,50 € | 0,0 |
| | 14 | M-5 | 42,20 € | 43,50 € | 0,0 |
| | 15 | M-6 | 44,60 € | 49,30 € | 0,0 |
| | 16 | M-6 | 47,30 € | 49,30 € | 0,0 |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kostenfreiheit des Schulwegs** | 1 | 2 | 41,40 € | 41,40 € | 0,0 |
| **Monatskarten AT2** | 2 | 2 | 41,40 € | 41,40 € | 0,0 |
| **$A_B$ mit TF** | 3 | 2 | 49,50 € | 41,40 € | 0,0 |
| | 4 | 2 | 59,30 € | 41,40 € | 0,0 |
| | 5 | 3 | 67,80 € | 66,70 € | 0,0 |
| | 6 | 3 | 77,80 € | 66,70 € | 0,0 |
| | 7 | 4 | 87,40 € | 85,10 € | 0,0 |
| | 8 | 4 | 95,90 € | 85,10 € | 0,0 |
| | 9 | 5 | 105,40 € | 103,40 € | 0,0 |
| | 10 | 5 | 114,40 € | 103,40 € | 0,0 |
| | 11 | 6 | 122,60 € | 121,80 € | 0,0 |
| | 12 | 6 | 131,30 € | 121,80 € | 0,0 |
| | 13 | M-5 | 141,00 € | 140,60 € | 0,0 |
| | 14 | M-5 | 151,00 € | 140,60 € | 0,0 |
| | 15 | M-6 | 159,40 € | 159,30 € | 0,0 |
| | 16 | M-6 | 169,20 € | 159,30 € | 0,0 |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **IsarCard Schule 1 Woche** | 1 | 2 | 10,80 € | 11,90 € | 0,0 |
| **$A_B$ mit TF** | 2 | 2 | 10,80 € | 11,90 € | 0,0 |
| **$A_j$** | 3 | 2 | 12,90 € | 11,90 € | 0,0 |
| | 4 | 2 | 15,50 € | 11,90 € | 0,0 |
| | 5 | 3 | 17,90 € | 19,20 € | 0,0 |
| | 6 | 3 | 20,30 € | 19,20 € | 0,0 |
| | 7 | 4 | 22,80 € | 24,60 € | 0,0 |
| | 8 | 4 | 25,00 € | 24,60 € | 0,0 |
| | 9 | 5 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 10 | 5 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 11 | 6 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 12 | 6 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 13 | M-5 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 14 | M-5 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 15 | M-6 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |
| | 16 | M-6 | 26,50 € | 28,50 € | 0,0 |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **IsarCard Schule 1 Monat** | 1 | 2 | 38,60 € | 38,60 € | 0,0 |
| **$A_B$ mit TF** | 2 | 2 | 38,60 € | 38,60 € | 0,0 |
| **$A_j$** | 3 | 2 | 46,30 € | 38,60 € | 0,0 |
| | 4 | 2 | 55,40 € | 38,60 € | 0,0 |
| | 5 | 3 | 63,70 € | 62,20 € | 0,0 |
| | 6 | 3 | 72,60 € | 62,20 € | 0,0 |
| | 7 | 4 | 81,50 € | 79,40 € | 0,0 |
| | 8 | 4 | 89,50 € | 79,40 € | 0,0 |
| | 9 | 5 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 10 | 5 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 11 | 6 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 12 | 6 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 13 | M-5 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 14 | M-5 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 15 | M-6 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |
| | 16 | M-6 | 94,60 € | 92,00 € | 0,0 |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **IsarCard Schule 2 Woche** | 1 | 2 | 11,60 € | 12,80 € | 0,0 |
| **$A_B$ mit TF** | 2 | 2 | 11,60 € | 12,80 € | 0,0 |
| **$A_j$** | 3 | 2 | 13,80 € | 12,80 € | 0,0 |
| | 4 | 2 | 16,60 € | 12,80 € | 0,0 |
| | 5 | 3 | 19,00 € | 20,60 € | 0,0 |
| | 6 | 3 | 21,80 € | 20,60 € | 0,0 |
| | 7 | 4 | 24,40 € | 26,30 € | 0,0 |
| | 8 | 4 | 26,80 € | 26,30 € | 0,0 |
| | 9 | 5 | 29,50 € | 32,00 € | 0,0 |
| | 10 | 5 | 32,00 € | 32,00 € | 0,0 |
| | 11 | 6 | 34,30 € | 37,70 € | 0,0 |
| | 12 | 6 | 36,70 € | 37,70 € | 0,0 |
| | 13 | M-5 | 39,40 € | 43,50 € | 0,0 |
| | 14 | M-5 | 42,20 € | 43,50 € | 0,0 |
| | 15 | M-6 | 44,60 € | 49,30 € | 0,0 |
| | 16 | M-6 | 47,30 € | 49,30 € | 0,0 |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **IsarCard Schule 2 Monat** | 1 | 2 | 41,40 € | 41,40 € | 0,0 |
| **$A_B$ mit TF** | 2 | 2 | 41,40 € | 41,40 € | 0,0 |
| **$A_j$** | 3 | 2 | 49,50 € | 41,40 € | 0,0 |
| | 4 | 2 | 59,30 € | 41,40 € | 0,0 |
| | 5 | 3 | 67,80 € | 66,70 € | 0,0 |
| | 6 | 3 | 77,80 € | 66,70 € | 0,0 |
| | 7 | 4 | 87,40 € | 85,10 € | 0,0 |
| | 8 | 4 | 95,90 € | 85,10 € | 0,0 |
| | 9 | 5 | 105,40 € | 103,40 € | 0,0 |
| | 10 | 5 | 114,40 € | 103,40 € | 0,0 |
| | 11 | 6 | 122,60 € | 121,80 € | 0,0 |
| | 12 | 6 | 131,30 € | 121,80 € | 0,0 |
| | 13 | M-5 | 141,00 € | 140,60 € | 0,0 |
| | 14 | M-5 | 151,00 € | 140,60 € | 0,0 |
| | 15 | M-6 | 159,40 € | 159,30 € | 0,0 |
| | 16 | M-6 | 169,20 € | 159,30 € | 0,0 |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **IsarCard Ausbildung Woche** | 1 | 2 | 11,60 € | 12,80 € | 0,0 |
| **$A_B$ mit TF** | 2 | 2 | 11,60 € | 12,80 € | 0,0 |
| **$A_j$** | 3 | 2 | 13,80 € | 12,80 € | 0,0 |
| | 4 | 2 | 16,60 € | 12,80 € | 0,0 |
| | 5 | 3 | 19,00 € | 20,60 € | 0,0 |
| | 6 | 3 | 21,80 € | 20,60 € | 0,0 |
| | 7 | 4 | 24,40 € | 26,30 € | 0,0 |
| | 8 | 4 | 26,80 € | 26,30 € | 0,0 |
| | 9 | 5 | 29,50 € | 32,00 € | 0,0 |
| | 10 | 5 | 32,00 € | 32,00 € | 0,0 |
| | 11 | 6 | 34,30 € | 37,70 € | 0,0 |
| | 12 | 6 | 36,70 € | 37,70 € | 0,0 |
| | 13 | M-5 | 39,40 € | 43,50 € | 0,0 |
| | 14 | M-5 | 42,20 € | 43,50 € | 0,0 |
| | 15 | M-6 | 44,60 € | 49,30 € | 0,0 |
| | 16 | M-6 | 47,30 € | 49,30 € | 0,0 |

| Tarifprodukt | Ringe | Zonen (M=2) | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR |
|---|---|---|---|---|---|
| **IsarCard Ausbildung Monat** | 1 | 2 | 41,40 € | 41,40 € | 0,0 |
| **$A_B$ mit TF** | 2 | 2 | 41,40 € | 41,40 € | 0,0 |
| **$A_j$** | 3 | 2 | 49,50 € | 41,40 € | 0,0 |
| | 4 | 2 | 59,30 € | 41,40 € | 0,0 |
| | 5 | 3 | 67,80 € | 66,70 € | 0,0 |
| | 6 | 3 | 77,80 € | 66,70 € | 0,0 |
| | 7 | 4 | 87,40 € | 85,10 € | 0,0 |
| | 8 | 4 | 95,90 € | 85,10 € | 0,0 |
| | 9 | 5 | 105,40 € | 103,40 € | 0,0 |
| | 10 | 5 | 114,40 € | 103,40 € | 0,0 |
| | 11 | 6 | 122,60 € | 121,80 € | 0,0 |
| | 12 | 6 | 131,30 € | 121,80 € | 0,0 |
| | 13 | M-5 | 141,00 € | 140,60 € | 0,0 |
| | 14 | M-5 | 151,00 € | 140,60 € | 0,0 |
| | 15 | M-6 | 159,40 € | 159,30 € | 0,0 |
| | 16 | M-6 | 169,20 € | 159,30 € | 0,0 |

| Tarifprodukt/Variable | Tarifzone alt | Zonen neu | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR | Wechsel-anteil | Kunden-gruppe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Streifenkarte** | pauschal | pauschal | 1,00 | 1,00 | 0,3 | 60,0% | 3,7% |
| **Einzelfahrkarte** | pauschal | pauschal | 1,00 | 1,05 | 0,3 | 60,0% | 3,7% |
| **Tageskarte** | pauschal | pauschal | 1,00 | 1,05 | 0,3 | 60,0% | 3,7% |
| **$E_B$ mit TF** | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| Tarifprodukt/Variable | Tarifzone alt | Zonen neu | Tarifstand 2019 | Tarifstand 2020 | Elastizität TSR | Wechsel-anteil |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Streifenkarte Kind** | pauschal | pauschal | 1,40 | 1,40 | 0 | 65,0% |
| **Einzelfahrkarte Kind** | pauschal | pauschal | 1,40 | 1,50 | 0 | 65,0% |
| **Tageskarte Kind** | pauschal | pauschal | 3,20 | 3,20 | 0 | 65,0% |
| **$E_B$ mit TF** | | | | | | |
| | | | | | | |

Variablen

| | |
|---|---|
| EH | 127,00 € |
| EK | 26,50 € |

# Anhang 3 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH: Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

## (1) Überkompensationskontrolle Allgemeine Vorschriften zur Tarifreform und zur Einführung des 365 Euro-Tickets MVV für das Jahr 2020

**A) Finanzieller Nettoeffekt**

**Allgemeine Vorschrift Tarifreform**

| | |
|---|---|
| Auswirkungen auf die Einnahmen | 43.500.000,00 € |
| *Differenz „Mit“-Fall zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1* | |
| Auswirkungen auf die Kosten | - € |
| *nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)* | |
| Angemessener Gewinn | - € |
| *nicht ausdrücklich zugestanden* | |
| Zwischensumme | 43.500.000,00 € |

**Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV**

| | |
|---|---|
| Auswirkungen auf die Einnahmen | 6.000.000,00 € |
| *Differenz „Mit“-Fall zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1* | |
| Auswirkungen auf die Kosten | - € |
| *nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)* | |
| Angemessener Gewinn | - € |
| *nicht ausdrücklich zugestanden* | |
| Zwischensumme | 6.000.000,00 € |

| | |
|---|---|
| A) Summe Finanzieller Nettoeffekt | 49.500.000,00 € |

**B) Ausgleichsleistung**

| | |
|---|---|
| Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Tarifreform (AV TSR) | 21.000.000,00 € |
| *gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021* | |
| Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV (AV 365T) | 6.000.000,00 € |
| *gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021* | |
| B) Summe Ausgleichsleistung AV TSR und AV 365T | 27.000.000,00 € |

| | |
|---|---|
| Deltabetrag aus A) und B) | 22.500.000,00 € |

Überkompensationskontrolle nach VO 1370:

| | |
|---|---|
| **Überkompensation** | **- €** |

Finanzieller Nettoeffekt übersteigt die Ausgleichsleistungen.
Es liegt keine Überkompensation gem. gemäß § 7 Anlage 2 der Allgemeinen Vorschriften Tarifreform und Einführung des 365 Euro-Tickets MVV der Beispiel GmbH für das Jahr 2020 vor.

## (2) Nebenrechnung für die Überkompensationskontrolle bzgl. Allgemeiner Vorschrift Tarifreform

**Finanzieller Nettoeffekt:**

(3) Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich
- für das Abrechnungsjahr 2020 nach Anhang 1,
- für das Abrechnungsjahr 2021 nach Anhang 2 und
- für das Abrechnungsjahr 2022 nach Anhang 3.

*gem. § 5 Abs. 3 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform*

### 1. Ermittlung Ohne-Fall:

a) Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$EF_{2020} = BE_{2019} * PE_{2020}/100$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform

| Berechn-ungssgrößen: | Werte | Beschreibung |
|---|---|---|
| BE 2019 | 952.418.166,02 | verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017 |
| | 960.183.839,50 | davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung) |
| | 0,00 | zuzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365€ (siehe Testat Einnahmenaufteilung) |
| | -11.725.528,58 | abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung) |
| | 3.959.855,10 | Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020) |
| PE 2020 | 101,30 | kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 |
| EF 2020 | 964.799.602,18 | Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr 2020 |

**Ohne Fall: 964.799.602,18**

### 2. Ermittlung Mit-Fall:

a) Der Mit-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$E_{2020} = BE_{2020}$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform

| Berechn-ungssgrößen: | Werte | Beschreibung |
|---|---|---|
| BE 2020 | 586.509.460,39 | verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2020 mit Tarifstand 10.12.2017 |
| | 586.327.114,50 | davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung) |
| | 8.642.271,00 | zuzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365€ (siehe Testat Einnahmenaufteilung) |
| | -7.891.587,31 | abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung) |
| | -568.337,80 | Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020) |
| E 2020 | 586.509.460,39 | Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr 2020 |

**Mit-Fall: 586.509.460,39**

### 3. Ermittlung Differenz zwischen Ohne Fall und Mit-Fall:

c) Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$A_n = EF_n - E_n$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform

| Berechn-ungssgrößen: | Werte | Beschreibung |
|---|---|---|
| EF 2020 | 964.799.602,18 | OhneFall |
| E 2020 | 586.509.460,39 | Mit-Fall |

**Differenz 378.290.141,79**

**4. Ermittlung des resultierenden Nettoeffektes der Beispiel GmbH**

(2) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ nach Maßgabe von Absatz 3 abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer. Der Mit-Fall errechnet sich aus den Gesamteinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif im jeweiligen Abrechnungsjahr 2020 bzw. 2021 bzw. 2022 (jeweils Januar - Dezember). Die genannten Gesamteinnahmen enthalten dabei alle Ausgleichsleistungen aus bereits erlassenen oder in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus im gesamten Verbundgebiet gelten und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die auch in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift enthalten sind. Der Gesamtausgleichsbetrag wird auf die Verbundverkehrsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr verteilt.

gem. Finanzierungsrichtlinie der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform

| | | |
|---|---|---|
| Differenz | 378.290.141,79 | siehe Rechenschritt 3. auf diesem Tabellenblatt |
| abzgl. 7% | -26.480.309,93 | abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer |
| Zwischenergebnis | 351.809.831,86 | |
| Obergrenze | 72.500.000,00 | gem. § 4 Abs. 1 der Allgemeinverfügung maximaler Ausgleichsbetrag |
| Zwischenergebenis | 72.500.000,00 | nach Anwendung der Obergrenze |
| Anteil Beispiel GmbH | 60,00% | fiktiver Anteil Beispiel GmbH an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im Abrechnungsjahr 2021 (siehe Testat Einnahmenaufteilung 2020) |
| **Ergebnis** | **43.500.000,00** | |

**Finanzieller Nettoeffekt der Beispiel GmbH** (fiktiv)

**43.500.000,00 €**

**Allgemeinverfügung**
**(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)**
**der Landeshauptstadt München**
**über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2023 als Höchsttarif**

**Hintergrund**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen, die zunächst zum 15. Dezember 2019 beschlossene Tarifreform im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen zu einer Tarifreform war die seit Jahrzehnten nachhaltig von verschiedensten Seiten vorgebrachte Kritik, dass der MVV-Gemeinschaftstarif zu kompliziert sei. Daher war es Ziel der Reform, bei hinreichender Ergiebigkeit den MVV-Gemeinschaftstarif stark zu vereinfachen und gerechter zu gestalten. Im Rahmen der Reform wurde ein „Sieben-Zonen-Modell" gewählt. Dieses Modell ist die Basis der Raumbetrachtung für nahezu alle Ticketsorten. Zudem wurden Preissprünge abgebaut und verbundweit einheitliche Zeitfahrkarten für bestimmte Personengruppen (z.B. Sozialticket) eingeführt.
Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung der Tarife gemäß der Tarifreform resultieren, sicher. Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/20071 in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.
Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019", die als Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV Tarifverbund GmbH am 05.07.2019 beschlossen und am 16.09.2022 fortgeschrieben wurde.
Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt die Landeshauptstadt München im Anschluss zur Allgemeinverfügung vom 20. August 2019 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die die Festsetzung der Tarife gemäß der „Tarifreform 2019" verlängert wird:

**Allgemeinverfügung:**

1. Der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG ab dem 01.01.2023 als Höchsttarif für alle Fahrgäste im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im gegenüber der bis zum 15.12.2019 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 23.10.2017) reformierten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt München in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt München umfasst ihr geografisches Gebiet sowie die Linienabschnitte außerhalb ihres Gebiets, für die der Landeshauptstadt München durch Zweckvereinbarung von Nachbaraufgabenträgern die Zuständigkeit übertragen wurde, nicht jedoch die Linienabschnitte auf ihrem Gebiet, für die die Landeshauptstadt München die Zuständigkeit durch Zweckvereinbarung auf benachbarte Aufgabenträger übertragen hat.

2. Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 01.01.2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Tarifreform erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019" der MVV GmbH (**Anlage 2**). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.

3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019" der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).

4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziff. 2 aller Allgemeinverfügungen einen jährlichen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, dessen Gesamthöhe sich aus der Finanzierungsrichtlinie ergibt und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht. Die Landeshauptstadt München stellt vom Gesamtausgleichsbetrag einen anteiligen Finanzierungsbetrag an der Gesamtfinanzierung der Tarifreform in Höhe von maximal 28,125 Mio. € p.a. zur Verfügung. Die Landeshauptstadt München geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird die Landeshauptstadt München gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung der Allgemeinverfügung, der Tarifreform oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie sie der

[1]VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird die Landeshauptstadt München gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie Tarifreform 2019“ fortgeschrieben wird.

5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).

6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01.01.2023 Kraft.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die Landeshauptstadt München wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 30.06.2023 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31.12.2023 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

   Anlage 1: MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform als Höchsttarif. Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in Bezug auf die Entgelttabellen im Rahmen der regulären jährlichen Tarifanpassung fortgeschrieben. Die jeweils gültige Fassung ist abrufbar unter https://www.mvv-muenchen.de/tickets/tarifstruktur/befoerderungsbedingungen/index.html

   Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH vom 05.07.2019

   Fortschreibungen und Änderungen an der Anlage 2 werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

**Gründe:**
Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Umsetzung der Tarifreform zugestimmt. Da die Umsetzung der Tarifreform nach den Prognosen der Gutachter, die die Tarifreform begleitet haben, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 65,5 Mio. € p.a. (+/- 7 Mio. € p.a. Schwankungsbreite wegen Elastizitäts- und Stichprobenrisiken) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von maximal 72,5 Mio. € p.a. ab dem 15.12.2019 zu gewähren. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.
Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt die Landeshauptstadt München in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in ihrem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif für alle Fahrgäste.
Sie beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30 erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. November 2022

Referat für Arbeit und Wirtschaft
RAW-FB5-SG1

**Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH**

**Präambel**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen (Beschluss der Gesellschafterversammlung der MVV Tarifverbund GmbH vom 16.09.2022), die zum 15. Dezember 2019 im MVV durchgeführte Tarifreform beizubehalten. Ein etwaiger Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, die aus der Umsetzung der Tarifreform resultieren, sollen von den Aufgabenträgern im MVV nach wie vor ausgeglichen werden. Dementsprechend stellen der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg die Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Tarifreform resultieren, sicher.
Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif sicherzustellen, werden die Aufgabenträger im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet und im Rahmen ihrer jeweiligen sachlichen Zuständigkeit jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen erlassen.
Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der vorliegenden Finanzierungrichtlinie.

**§ 1 Anwendungsbereich, Zuwendungszweck, Abwicklung über die MVV GmbH**

(1) Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sowie die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend gemeinsam: MVV-Aufgabenträger) werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Form von Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifreform zum 15.12.2019 erlassen. Laut den Allgemeinverfügungen wird den Verbundverkehrsunternehmen für die Beförderung von Personen mit Fahrausweisen im MVV-Gemeinschaftstarif in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten einschließlich der Verkehre in dem Gebiet des Landkreises Kelheim, der Städte Dachau und Freising und dem Gebiet der Gemeinden Anzing, Pliening, Poing und Vaterstetten ein Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten, die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif) entstehen, gewährt. Die Verbundverkehrsunternehmen haben aufgrund dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und / oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs.

(2) Auf Grundlage der von den Aufgabenträgern erlassenen Allgemeinverfügungen reicht die MVV GmbH die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verbundverkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verbundverkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Die vorgenannten Aufgabenträger werden eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen zu überprüfen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Finanzierungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Verbundverkehrsunternehmen" Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum des MVV allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG) betreiben, und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Schienenpersonennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) betreiben, und die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden;

b) "Abrechnungsjahr" das Kalenderjahr;

c) „Basiszinssatz“ den von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB zum Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung bekannt gegeben Basiszins;

d) „Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse“ Verbundverkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im MVV-Gemeinschaftstarif nicht ausschließlich auf Basis von Bruttoverkehrsverträgen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erbringen.

**§ 3 Ausgleichsempfänger, Ausgleichsvoraussetzungen**

(1) Ausgleichsleistungen werden den Verbundverkehrsunternehmen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifreform vom 15.12.2019 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1,
- Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV,
- Fristgerechte Einnahmenmeldung nach Maßgabe von § 6 und
- Abschluss einer Vereinbarung jeweils zwischen den Verbundverkehrsunternehmen und der MVV GmbH, in der sich die Verbundverkehrsunternehmen mit der Verarbeitung von Daten durch die MVV GmbH und Weiterleitung von Informationen an die MVV-Aufgabenträger einverstanden erklären und sich die MVV GmbH zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verbundverkehrsunternehmen verpflichtet.

(2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verbundverkehrsunternehmen übertragen wurde.

**§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung**

(1) Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Tarifreform ein Gesamtausgleichsbetrag in Höhe von 65,5 Mio. € p.a. zuzüglich einer Schwankungsbreite von +/- 7 Mio. € p.a. zur Verfügung gestellt. Insgesamt ergibt sich hierdurch ein maximaler Ausgleichsbetrag von 72,5 Mio. € p.a.

(2) Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Bis zu einem Gesamtausgleichsbetrag von 70 Mio. € trägt der Freistaat Bayern 50 % und die restlichen 50 % die Landeshauptstadt München und die Landkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise). Sollte sich der Gesamtausgleichsbetrag auf einen Wert zwischen 70 Mio. € und 72,5 Mio. € belaufen, beteiligt sich der Freistaat Bayern mit 35 Mio. €, den restlichen Ausgleichsbetrag i.H.v. 35 Mio. € bis 37,5 Mio. € teilen sich die LHM und die Verbundlandkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise).

(3) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach Absatz 1 reicht die MVV GmbH Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen aus, die den MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform vom 15.12.2019 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1 anwenden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Finanzierungrichtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen erfolgt nach Zuweisung der erforderlichen Ausgleichsleistungen durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH.

(4) Ab dem 01.01.2020 – frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Tarifgenehmigung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifreform durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – haben die Verbundverkehrsunternehmen unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 dieser Finanzierungsrichtlinie einen Anspruch auf Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Finanzierungsrichtlinie.

**§ 5 Ausgleichsberechnung**

(1) Die Verbundverkehrsunternehmen haben Anspruch auf (anteiligen) Ausgleich der Mindereinnahmen (Absätze 2 und 3) und der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX (Absatz 4), die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs (nach Tarifreform) gegenüber der bisherigen Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs entstehen, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der Gesamtausgleichsbetrag für alle Verbundverkehrsunternehmen ist jährlich auf 65,5 Mio. € zuzüglich einer Schwankungsbreite von +/- 7 Mio. € p.a. begrenzt. Insgesamt ergibt sich hierdurch ein maximaler jährlicher Ausgleichsbetrag von 72,5 Mio. €.

(2) Sollten der Freistaat Bayern oder der Bund Ausgleichleistungen für tarifliche Maßnahmen oder als Ersatz für Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen bereitstellen und entsprechende Regelungen erlassen, so erfolgt die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie nachrangig, soweit und in dem Umfang es nach den Regelungen des Freistaats Bayern und/oder des Bundes rechtlich zulässig ist. Die Verkehrsunternehmen haben diese Ausgleichszahlungen vorrangig in Anspruch zu nehmen bzw. zu beantragen.

Die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie erfolgt zudem vorrangig im Verhältnis zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ nach Maßgabe von Absatz 3 abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer. Der Mit-Fall errechnet sich aus den Gesamteinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif im jeweiligen Abrechnungsjahr 2020 bzw. 2021 bzw. 2022 bzw. 2023 (jeweils Januar - Dezember). Die genannten Gesamteinnahmen enthalten dabei alle Ausgleichsleistungen aus bereits erlassenen oder in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus im gesamten Verbundgebiet gelten und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die auch in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift enthalten sind. Der Gesamtausgleichsbetrag wird auf die Verbundverkehrsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr verteilt.

(4) Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich
- für das Abrechnungsjahr 2020 nach Anhang 1,
- für das Abrechnungsjahr 2021 nach Anhang 2,
- für das Abrechnungsjahr 2022 nach Anhang 3 und
- für das Abrechnungsjahr 2023 nach Anhang 4.

(5) Die MVV Gesellschafterversammlung kann für den Fall eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (insbesondere Pandemien oder wesentliche Veränderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- oder Landesebene, bspw. 9-Euro-Ticket o.ä.) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen einen Abschlag auf den „Ohne-Fall“ festlegen, um den Ausgleich auf die Mindereinnahmen zu beschränken, die auf die Tarifreform zurückzuführen sind. Erheblich sind Auswirkungen auf die Einnahmesituation, wenn die Fahrgeldeinnahmen im MVV in drei aufeinanderfolgenden Monaten um mehr als 30 % zurückgehen. Die Höhe des Abschlags wird auf Basis einer Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifpflicht im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007 aus der Tarifpflicht unter Berücksichtigung der Auswirkungen des unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses ermittelt Der Verbundrat ist in einem solchen Fall vorher anzuhören.

(6) Soweit nach Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags zum Ausgleich der Mindereinnahmen nach Absatz 3 der maximale jährliche Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 nicht ausgeschöpft ist, erhalten die Verbundverkehrsunternehmen zur Abgeltung der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX einen Aufschlag auf den Gesamtausgleichsbetrag nach Absatz 3. Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten Pauschalsatz (https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php). Sollte der nach Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags zum Ausgleich der Mindereinnahmen verbleibende maximale Ausgleichsbetrag nicht ausreichen, um sämtlichen Verbundverkehrsunternehmen einen Aufschlag zu gewähren, wird der Prozentsatz entsprechend gekürzt.

(7) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, Fahrgeldersatzeinnahmen (§ 228 ff. SGB IX, § 45a PBefG) sowie Ausgleichsleistungen aus anderen Allgemeinen Vorschriften verbleiben bei den Verbundverkehrsunternehmen. Die Einnahmenaufteilung im Verbund bleibt unberührt.

(8) Gezielte tarifrechtliche Maßnahmen, die direkt zuordenbare Minder- oder Mehreinnahmen ergeben, können beim Ohne-Fall berücksichtigt werden; Voraussetzung für die Berücksichtigung im Ohne-Fall ist ein Beschluss des Verbundrates und der Gesellschafterversammlung.

**§ 6 Ausgleichsverfahren**

(1) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt für die Jahre 2020, 2021 und 2022 durch die Aufgabenträger im MVV an die MVV GmbH in Form

a) von zwei unterjährigen Abschlagszahlungen für den betreffenden Zeitraum in Höhe von 75 % (Abschläge) im Laufe des Abrechnungsjahres und

b) einer Schlusszahlung unter Abzug der Abschläge nach a) im auf das jeweilige Abrechnungsjahr folgenden Jahr.

(2) Die Zahlung der Ausgleichsleistung erfolgt für das Jahr 2023 durch die Aufgabenträger im MVV an die MVV GmbH in Form

a) von zwei unterjährigen Abschlagszahlungen für den betreffenden Zeitraum in Höhe von jeweils einem Drittel des maximalen jährlichen Ausgleichsbetrages (1/3 von 72,5 Mio. € = 24.166.667,00 €, Stand 01.01.2023) und

b) einer Schlusszahlung unter Abzug der Abschläge nach a) im auf das jeweilige Abrechnungsjahr folgenden Jahr.

(3) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen sollen in der Regel zu folgenden Terminen erfolgen:

<u>Abrechnungsjahr 2020</u>
- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2020 für das Abrechnungsjahr 2020
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2020 für das Abrechnungsjahr 2020
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2020 zum 15.07.2021

<u>Abrechnungsjahr 2021</u>
- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2021 für das Abrechnungsjahr 2021
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2021 für das Abrechnungsjahr 2021
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2021 zum 15.07.2022

<u>Abrechnungsjahr 2022</u>
- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2022 zum 15.07.2023

<u>Abrechnungsjahr 2023</u>
- 1. Abschlagszahlung zum 01.04.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
- 2. Abschlagszahlung zum 17.10.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2023 zum 15.07.2024

(4) Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagszahlung nach Absatz 1 dienen zum
- 30.06.2020 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2019 bis März 2020.
- 15.11.2020 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2019 bis August 2020.
- 30.06.2021 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2020 bis März 2021.
- 15.11.2021 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2020 bis August 2021.
- 30.06.2022 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2021 bis März 2022.
- 15.11.2022 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2021 bis August 2022.
- 30.06.2023 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2022 bis März 2023.
- 15.11.2023 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2022 bis August 2023.

- Berechnungsbeispiel der Abschlags- und Schlusszahlung für das Jahr 2020:
  · zum 30.6.2020 werden die Einnahmen der Monate April 2019 bis März 2020 (Mit-Fall) mit den fortgeschriebenen Einnahmen der Monate April 2018 bis März 2019 (Ohne-Fall) verglichen, dazu wird wie folgt berechnet:
  · 1. Ausgleichsbetrag = 75% multipl. („Einnahmen Apr/2018 bis Mrz/2019“ multipl. 4/12 multipl. „kosteninduzierte Preiserhöhungen seit 10.12.2017“ abzgl. „Einnahmen Apr/2019 bis Mrz/2020“)
  · zum 15.11.2020 werden die Einnahmen der Monate September 2019 bis August 2020 (Mit-Fall) mit den fortgeschriebenen Einnahmen der Monate September 2018 bis August 2019 (Ohne-Fall) verglichen, dazu wird wie folgt berechnet:
  · 2. Ausgleichsbetrag = 75% multipl. [(„Einnahmen Sept/2018 bis Aug/2019“ multipl. 9/12 multipl. „kosteninduzierte Preiserhöhungen seit 10.12.2017“ abzgl. „Einnahmen Sept/2019 bis Aug/2020“) abzgl. gewährter Ausgleichsbetrag zum 30.06.2020]
  · zum 15.07.2021 erfolgt die Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2020, die entsprechend der Berechnung in Anhang 1 (c) berechnet wird
  · Die Ausgleichsbeträge können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

(5) Für die Verstetigung der kassentechnischen MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen und um überhöhte Ausgleichszahlungen in den betroffenen Abrechnungsjahren 2020, 2021 und 2022 zu vermeiden, erfolgt die Rechnungsstellung bei der Kostenfreiheit des Schulweges mit den jeweiligen Kostenträgern (Landeshauptstadt München und acht Verbundlandkreise) entweder über monatliche Rechnungen oder in Form von monatlichen Abschlagsrechnungen und einer Endabrechnung. Diese Verstetigung der MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen bei der Kostenfreiheit des Schulweges und die zeitgerechte Lieferung der Einnahmenmeldungen durch die Verbundverkehrsunternehmen ist Bedingung für die fristgerechte Ermittlung und Zahlung der Abschlagszahlungen und der Endabrechnung im Rahmen dieser Richtlinie. Die genannten Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen stehen unter der Voraussetzung, dass die Schulwegkostenträger dem Verbundverkehrsunternehmen fristgerecht die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.

(6) Im Rahmen der Abschlagszahlungen sind ggf. überzahlte Beträge von den Verbundverkehrsunternehmen ab Kenntnisnahme der Endabrechnung innerhalb der in der Mitteilung über die Endabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurückzugewähren.

(7) Die Auszahlung an die Verbundverkehrsunternehmen durch die MVV GmbH folgende Termine:

Abrechnungsjahr 2022
– 1. Abschlagszahlung zum 21.07.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
– 2. Abschlagszahlung zum 06.12.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
– Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2022 zum 07.08.2023

Abrechnungsjahr 2023
– 1. Abschlagszahlung zum 21.07.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
– 2. Abschlagszahlung zum 06.12.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
– Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2023 zum 05.08.2024

**§ 7 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensation, Vorgaben für Trennungsrechnung**

(1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verbundverkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im MVV-Gemeinschaftstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten.

(2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse bis zum 31.12. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif der MVV GmbH vorzulegen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verbundverkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen.

(3) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ergebnisrechnung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift resultiert.

2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von § 5 Absatz 4. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.

3. Gegenüberzustellen sind die nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen. Soweit nach § 5 Abs. 3 andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen sind, erfolgt dies bereits im Rahmen der Berechnung jeweils des Mit- und/oder Ohne-Falls.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Ergebnisrechnung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen geben. Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation kann auf das Muster des Anhangs 5 zurückgegriffen werden.

(4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verbundverkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Ergebnisrechnung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

**§ 8 Jährlicher Gesamtbericht**

Die MVV-Aufgabenträger bzw. die MVV GmbH im Auftrag der MVV-Aufgabenträger veröffentlichen jeweils gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einmal jährlich einen Gesamtbericht und benennen hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen in Summe für alle Verbundverkehrsunternehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den MVV-Aufgabenträgern von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

**§ 9 Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007**

Die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse haben weiterhin Interesse, ihre Einnahmen zu steigern, da sie keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich der spezifischen Nachteile aus der Tarifpflicht haben und zudem – mit Ausnahme von Bruttovertragsunternehmen – die Erlösrisiken und Erlöschancen tragen. Insofern berührt das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie den bestehenden Anreiz für die Verbundverkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität nicht. Die qualitativen Vorgaben für die Verbundverkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben der MVV-Aufgabenträger.

**§ 10 Fortschreibung**

Die Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ist ermächtigt, diese Richtlinie im Hinblick auf die Verfahrensregelungen (Fristen und Termine) und Nachweisführung (konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Ergebnisrechnung) nach § 6 und § 7 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen sind den Verbundverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Anhänge
1. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2020
2. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2021
3. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2022
4. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2023
5. Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

**Anhang 1**

*zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH*

**Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2020**

a) Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$EF_{2020} = BE_{2019} * \frac{PE_{2020}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

$EF_n$ Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

$BE_{2019}$ bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

$PE_n$ bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: $PE_{2020}$ enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2020). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein. Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indexiert ($PE_{2019}$ = 100). Tritt eine Tariferhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindexes wie folgt:

- Bei einer Tariferhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.

- Bei einer Tariferhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).

- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

*Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2020 mit kosteninduzierter Preisanpassung von 1,3 %:*

$$EF_{2020\ Muster} = BE_{2019\ Prognose} * PE_{2020/}100 = 950\ Mio.\ € * 101{,}3/100 = 962.350.000{,}00\ €$$

b) Der Mit-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$E_{2020} = B\,E_{2020}$$

$E_n$ Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

$BE_n$ bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

*Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 930 Mio. € im Abrechnungsjahr 2020:*

$$E_{2020\ Muster} = BE_{2020\ Prognose} = 930\ Mio.\ €$$

c) Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = E\,F_n - E_n$$

$A_n$ Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

$EF_n$ Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

$E_n$ Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

*Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2020 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:*

$$A_{2020\ Muster} = EF_{2020\ Muster} - E_{2020\ Muster} = 962{,}35\ Mio.\ € - 930\ Mio.\ € = 32.350.000{,}00\ €$$

| | |
|---|---|
| $EF_{2020_Muster}$ = Ohne Fall | 962.350.000,00 € |
| $E_{2020_Muster}$ = Mit Fall | 930.000.000,00 € |
| $A_{2020_Muster}$ = Differenz | 32.350.000,00 € |

**Anhang 2**

*zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH*

**Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2021**

a) Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2021 wie folgt berechnet:

$$EF_{2021} = BE_{2019} * \frac{PE_{2021}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

$EF_n$ Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

$BE_{2019}$ bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

$PE_n$ bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: $PE_{2021}$ enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2021). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein. Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indexiert ($PE_{2019}$ = 100). Tritt eine Tariferhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindexes wie folgt:

- Bei einer Tariferhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.

- Bei einer Tariferhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

*Musterberechnung des Ohne- Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2021 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 %*

$$EF_{2021\ Muster} = BE_{2019\ Prognose} * PE_{2021/}100 = 950\ Mio.\ € * 103{,}326/100 = 981.597.000{,}00\ €$$

b) Der Mit-Fall wird für das Jahr 2021 wie folgt berechnet:

$$E_{2021} = B\ E_{2021}$$

$E_n$ Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

$BE_n$ bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

*Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 955 Mio. € im Abrechnungsjahr 2021:*

$$E_{2021\ Muster} = BE_{2021\ Prognose} = 955\ Mio.\ €$$

c) Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = E\ F_n - E_n$$

$A_n$ Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

$EF_n$ Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

$E_n$ Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

*Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2021 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:*

$A_{2021\ Muster} = EF_{2021\ Muster} - E_{2021\ Muster} = 981{,}597\ Mio.\ € - 955\ Mio.\ € = 26.597.000{,}00\ €$

| | |
|---|---|
| $EF_{2021_Muster}$ = Ohne-Fall | 981.597.000,00 € |
| $E_{2021_Muster}$ = Mit-Fall | 955.000.000,00 € |
| $A_{2021_Muster}$ = Differenz | 26.597.000,00 € |

**Anhang 3**

*zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH*

**Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2022**

a) Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2022 wie folgt berechnet:

$$EF_{2022} = BE_{2019} * \frac{PE_{2022}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

$EF_n$ Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

$BE_{2019}$ bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

$PE_n$ bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: $PE_{2022}$ enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2022). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein. Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indexiert ($PE_{2019}$ = 100). Tritt eine Tariferhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindexes wie folgt:

- Bei einer Tariferhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.

- Bei einer Tariferhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

*Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2022 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 % und 2,5 %*

$EF_{2022\ Muster} = BE_{2019\ Prognose} * PE_{2022}/100 = 950\ Mio.\ € * 105{,}90915/100 =$
*1.006.136.925,00 €*

b) Der Mit-Fall wird für das Jahr 2022 wie folgt berechnet:

$E_{2022} = B\ E_{2022}$

$E_n$ Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

$BE_n$ bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

*Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 980 Mio. € im Abrechnungsjahr 2022:*

$E_{2022\ Muster} = BE_{2022\ Prognose} = 980\ Mio.\ €$

c) Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$A_n = E\ F_n - E_n$

$A_n$ Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

$EF_n$ Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

$E_n$ Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

*Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2022 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:*

$A_{2022\ Muster} = EF_{2022\ Muster} - E_{2022\ Muster} = 1006{,}136925$ *Mio. €* $-980$ *Mio. €* $=$ *26.136.925,00 €*

| | |
|---|---|
| $EF_{2022_Muster}$ = Ohne-Fall | 1.006.136.925,00 € |
| $E_{2022_Muster}$ = Mit-Fall | 980.000.000,00 € |
| $A_{2022_Muster}$ = Differenz | 26.136.925,00 € |

**Anhang 4**

*zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH*

**Berechnungsschema der Mindereinnahmen Abrechnungsjahr 2023**

a) Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2023 wie folgt berechnet:

$$EF_{2023} = BE_{2019} * \frac{PE_{2023}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

$EF_n$ Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

$BE_{2019}$ bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

$PE_n$ bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: $PE_{2023}$ enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2023). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein. Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indexiert ($PE_{2019}$ = 100). Tritt eine Tariferhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindexes wie folgt:

- Bei einer Tariferhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.

- Bei einer Tariferhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).

- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

*Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2023 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 % und 2,5 % und 5,8 %*

$EF_{2023\ Muster} = BE_{2019\ Prognose} * PE_{2023/}100 = 950\ Mio.\ € * 112{,}0518807/100 =$
*1.064.492.866,65 €*

b) Der Mit-Fall wird für das Jahr 2023 wie folgt berechnet:

$$E_{2023} = B\ E_{2023}$$

$E_n$ Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

$BE_n$ bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

*Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 999,5 Mio. € im Abrechnungsjahr 2023:*

$E_{20223Muster} = BE_{2023\ Prognose} = 999{,}5\ Mio.\ €$

c) Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = E\ F_n - E_n$$

$A_n$ Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

$EF_n$ Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

$E_n$ Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

*Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2023 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:*

$A_{2023\ Muster} = EF_{2023\ Muster} - E_{2023\ Muster} = 1.064.492.866{,}65\ € - 999{,}5\ Mio.\ € = 64.992.866{,}65\ €$

| | |
|---|---|
| $EF_{2023_Muster}$ = Ohne-Fall | 1.064.492.866,65 € |
| $E_{2023_Muster}$ = Mit-Fall | 999.500.000,00 € |
| $A_{2023_Muster}$ = Differenz | 64.992.866,65 € |

# Anhang 5 zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH: Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

## (1) Überkompensationskontrolle Allgemeine Vorschriften zur Tarifreform und zur Einführung des 365 Euro-Tickets MVV für das Jahr 2020

| | |
|---|---|
| **A) Finanzieller Nettoeffekt** | |
| **Allgemeine Vorschrift Tarifreform** | |
| Auswirkungen auf die Einnahmen | 43.500.000,00 € |
| *Differenz „Mit“-Fall zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1* | |
| Auswirkungen auf die Kosten | - € |
| *nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)* | |
| Angemessener Gewinn | - € |
| *nicht ausdrücklich zugestanden* | |
| Zwischensumme | 43.500.000,00 € |
| **Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV** | |
| Auswirkungen auf die Einnahmen | 6.000.000,00 € |
| *Differenz „Mit“-Fall zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1* | |
| Auswirkungen auf die Kosten | - € |
| *nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)* | |
| Angemessener Gewinn | - € |
| *nicht ausdrücklich zugestanden* | |
| Zwischensumme | 6.000.000,00 € |
| A) Summe Finanzieller Nettoeffekt | 49.500.000,00 € |

| | |
|---|---|
| **B) Ausgleichsleistung** | |
| Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Tarifreform (AV TSR) | 21.000.000,00 € |
| *gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021* | |
| Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV (AV 365T) | 6.000.000,00 € |
| *gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021* | |
| B) Summe Ausgleichsleistung AV TSR und AV 365T | 27.000.000,00 € |
| Deltabetrag aus A) und B) | 22.500.000,00 € |

Überkompensationskontrolle nach VO 1370:

| | |
|---|---|
| **Überkompensation** | **- €** |

Finanzieller Nettoeffekt übersteigt die Ausgleichsleistungen.
Es liegt keine Überkompensation gem. gemäß § 7 Anlage 2 der Allgemeinen Vorschriften Tarifreform und Einführung des 365 Euro-Tickets MVV der Beispiel GmbH für das Jahr 2020 vor.

## (2) Nebenrechnung für die Überkompensationskontrolle bzgl. Allgemeiner Vorschrift Tarifreform

**Finanzieller Nettoeffekt:**

(3) Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich
- für das Abrechnungsjahr 2020 nach Anhang 1,
- für das Abrechnungsjahr 2021 nach Anhang 2 und
- für das Abrechnungsjahr 2022 nach Anhang 3.

*gem. § 5 Abs. 3 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform*

**1. Ermittlung Ohne-Fall:**

a) Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$EF_{2020} = BE_{2019} * PE_{2020}/100$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform

| Berechn-ungssgrößen: | Werte | Beschreibung |
|---|---|---|
| BE 2019 | 952.418.166,02 | verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017 |
| | 960.183.839,50 | davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung) |
| | 0,00 | zuzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365€ (siehe Testat Einnahmenaufteilung) |
| | -11.725.528,58 | abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung) |
| | 3.959.855,10 | Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020) |
| PE 2020 | 101,30 | kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 |
| EF 2020 | 964.799.602,18 | Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr 2020 |

**Ohne Fall: 964.799.602,18**

**2. Ermittlung Mit-Fall:**

a) Der Mit-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$E_{2020} = BE_{2020}$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform

| Berechn-ungssgrößen: | Werte | Beschreibung |
|---|---|---|
| BE 2020 | 586.509.460,39 | verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2020 mit Tarifstand 10.12.2017 |
| | 586.327.114,50 | davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung) |
| | 8.642.271,00 | zuzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365€ (siehe Testat Einnahmenaufteilung) |
| | -7.891.587,31 | abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung) |
| | -568.337,80 | Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020) |
| E 2020 | 586.509.460,39 | Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr 2020 |

**Mit-Fall: 586.509.460,39**

**3. Ermittlung Differenz zwischen Ohne Fall und Mit-Fall:**

c) Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$A_n = EF_n - E_n$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform

| Berechn-ungssgrößen: | Werte | Beschreibung |
|---|---|---|
| EF 2020 | 964.799.602,18 | OhneFall |
| E 2020 | 586.509.460,39 | Mit-Fall |

**Differenz 378.290.141,79**

**4. Ermittlung des resultierenden Nettoeffektes der Beispiel GmbH**

(2) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ nach Maßgabe von Absatz 3 abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer. Der Mit-Fall errechnet sich aus den Gesamteinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif im jeweiligen Abrechnungsjahr 2020 bzw. 2021 bzw. 2022 (jeweils Januar - Dezember). Die genannten Gesamteinnahmen enthalten dabei alle Ausgleichsleistungen aus bereits erlassenen oder in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus im gesamten Verbundgebiet gelten und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die auch in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift enthalten sind. Der Gesamtausgleichsbetrag wird auf die Verbundverkehrsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr verteilt.

gem. Finanzierungsrichtlinie der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform

| | | |
|---|---|---|
| Differenz | 378.290.141,79 | siehe Rechenschritt 3. auf diesem Tabellenblatt |
| abzgl. 7% | -26.480.309,93 | abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer |
| Zwischenergebnis | 351.809.831,86 | |
| | | |
| Obergrenze | 72.500.000,00 | gem. § 4 Abs. 1 der Allgemeinverfügung maximaler Ausgleichsbetrag |
| Zwischenergebenis | 72.500.000,00 | nach Anwendung der Obergrenze |
| | | |
| Anteil Beispiel GmbH | 60,00% | fiktiver Anteil Beispiel GmbH an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im Abrechnungsjahr 2021 (siehe Testat Einnahmenaufteilung 2020) |
| **Ergebnis** | **43.500.000,00** | |

**Finanzieller Nettoeffekt der Beispiel GmbH** (fiktiv)

**43.500.000,00 €**

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
**Anwesen: Lindwurmstr. 122 – 122a-e, Lipowskystr.29**
**Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.:9541/1, 9621/0 /Stadtbezirk: 6**

Teilabbruch, Renovierung und Umbau von Bestandsgebäudes: Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Großgarage und teilweise Nutzungsänderung für Bestandsgebäude von Gewerbe nach Wohnen (Lindwurmstr. 122-122a-e / Lipowskystr. 29) – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.11.2022, Az. 6024-1.7-2022-7407-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Bebauung und Nutzung sowie zur Erteilung von Abweichungen wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen wurden teilweise positiv beantwortet.

Den Nachbarn Fl.Nr. 9540, 9622/2, 9622/1, 9622, 9612, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. November 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
**Anwesen: Baumstr. 1 – 1a**
**Gemarkung: Sektion VI ; Flurnr.: 11499/0; Stadtbezirk: 2**
**Anbau von Balkonen (23) straßenseitig Baumstr. 1 sowie hofseitig Baumstr. 1a**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.11.2022, Az. 6024-1.23-2022-14890-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter folgenden Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt:

- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen der Errichtung von Balkonen außerhalb des festgesetzten Bauraums auf öffentlichen Grund.
- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen der Nichteinhaltung der für die Balkonanbauten erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken Fl. Nr. 11498, Fl. Nr. 11497 und 11500.
- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) von Art. 6 Abs. 3 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zwischen gegenüberliegenden Bauteilen auf eigenem Grund (Balkone) .

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11498 und Fl.Nr.: 11500, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233 - 21544.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. November 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
**Anwesen: Waltherstr. 27**
**Gemarkung: Sektion VI ; Flurnr.: 10194/5 ; Stadtbezirk: 2**
**Nutzungsänderung im Erdgeschoss von Büro zu Wohnen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.11.2022, Az. 6024-1.23-2022-16586-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10193, 10194/4, 101945/5 und Fl.Nr.: 10194/6, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233 - 21544.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29.November 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
**Anwesen: Frauenstr. 8**
**Gemarkung: München 1; Flurnr.: 1251/0; Stadtbezirk: 1**
**Umbau Laden mit Tagescafé im EG und UG mit Vergrößerung Verkaufsfläche und Verkleinerung Caféfläche**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.12.2022, Az. 6024-1.2-2022-11964-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Folgende Abweichungen wurden gewährt:
- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 29 Abs. 1 BayBO wegen Ausführung der Decke über über EG in F90-B statt feuerbeständig.
- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 32 und 33 BayBO für die Ausführung der internen Holz-Stahltreppe aus dem Untergeschoss.
- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 34 BayBO wegen fehlendem notwendigen Flur.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1198, 1248 und Fl.Nr.: 1252, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-21544.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05.12.2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
**Anwesen: Edlingerstr. 9**
**Gemarkung Sektion VII / Flurnr. 12335/0 / Stadtbezirk: 5**
**Aufstockung und Neubau von zwei Dachgeschosswohnungen in der 2. Ebene im Hauptgebäude (GKI 5), Neubau eines Rückgebäudes mit Garagen und zwei Wohnungen (GKL 2)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.10.2022, Az. 1.2-2022-7928-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 12326, 12334, 12336,12353 und 12352 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. November 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
**Anwesen: Reichenbachstr. 27**
**GemarkungSektion VI / Flurnr. 11737/0 / Stadtbezirk: 2**
**Instandsetzung und Wiederherstellung Synagoge – TEKTUR zu 1.1-2021-20966-21**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.12.2022, Az. 1.112-2022-14372-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11734, 11783, 11782, 11781, 11780 und 11738, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
**Anwesen: Harthauser Str. 94**
**Gemarkung Sektion VII, Flurnrn. 12852/9 und 12852/10, Stadtbezirk 18**
**Vorhaben: Neubau eines Wohngebäudes – VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.11.2022, Az. 6024-1.7-2022-10517-33, wurde ein Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Inhalt des Vorbescheides ist im Wesentlichen die Abfrage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens in mehreren Varianten sowie Fragen zum Natur- Landschafts- Baumschutz und Fragen zu Abweichungen, Befreiungen.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Aufgrund der Vielzahl bzw. der großen Anzahl der zu beteiligenden Nachbarn wird die erforderliche Zustellung entsprechend Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24426.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. November 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
**Anwesen: Gollierstr. 15**
**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion V Fl.Nr.: 7845/0**
**Nutzungsänderung einer Gaststätte in eine Gewerbeeinheit und eines Kellergewölbes in ein Versuchslabor sowie Errichtung eines Aufzugs und eines zweiten Rettungswegs (Gollierstr. 15 / Parkstr. 31a) – TEKTUR zu 1.2-2019-14977-23**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.12.2022, Az.6024-1.202-2022-19121-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Die Änderung betrifft den Aufzug und den 2.Rettungsweg, der nun komplett innerhalb des bestehendes Gebäudes gebaut wird.

Den Nachbarn Fl.Nr.7840, Fl.Nr.7842, Fl.Nr.7844, Fl.Nr.7845/7 und Fl.Nr.7845/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 225, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24042.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –**
**hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. Dezember 2022 mit 30. Januar 2023 – Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 18 – Untergiesing-Harlaching

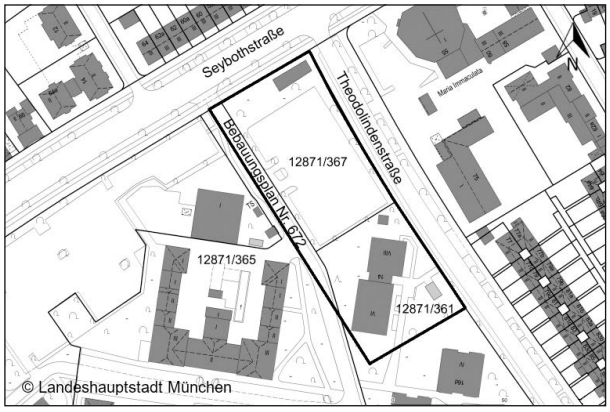


Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2159
Theodolindenstraße (westlich) und
Seybothstraße (südöstlich)
(Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 672 und Nr. 424)
– Grundschule Klinikum Harlaching –
– Gemeinbedarfsfläche (GB) „Schule, Erziehung und Sport“ –

Der Billigungs- und vorbehaltliche Satzungsbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 07156) wurde am 21.09.2022 im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gefasst.

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstraße 28 a), vom **29. Dezember 2022 mit 30. Januar 2023,** Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 089/233-23254 oder per E-Mail unter plan.ha2-60v@muenchen.de) erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie wird bei der Aufnahme einer Stellungnahme zur Niederschrift um vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung unter 089/233-23254 bzw. per E-Mail unter plan.ha2-60v@muenchen.de gebeten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

**Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das im Internet unter der o.g. Adresse einsehbar ist und auch öffentlich ausliegt.

**Aktueller Hinweis:**

Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit Corona, wie beispielsweise die geltenden Regelungen in der Landeshauptstadt München, können unter folgendem Link abgerufen werden: https://stadt.muenchen.de/infos/corona-infoportal-muenchen.html#Maßnahmen

Darüber hinaus wird gebeten, die allgemeinen Verhaltensempfehlungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

München, 06. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

**Öffentliche Bekanntmachung**
**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2023**

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2023 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, haben im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2022 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.
Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grund-

steuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2023 am 01. Juli 2023 zu entrichten.
Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
Herzog-Wilhelm-Str. 11
80331 München
(Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München )

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München
(Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München)

zu erheben.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht zugelassen** und **entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
Die wirksame elektronische Einlegung eines Widerspruchs bei der Landeshauptstadt München, Stadtkämmerei setzt voraus, dass der Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und unter der Adresse poststelle@muenchen.de eingelegt wird.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

**Widerspruch und Klage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung.**

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen für Sie keine weiteren Kosten. Sollte der Widerspruch jedoch von der Widerspruchsbehörde zurückgewiesen oder von Ihnen zurückgenommen werden, haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung kraft Bundesrechts eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Zustellvollmacht oder Antrag auf Jahreszahlung können online unter https://stadt.muenchen.de/service/info/grundsteuer/10193658/ mitgeteilt werden.
- Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen. Ein Lastschrifteinzug kann bequem unter www.muenchen.de/sepa online erteilt werden.
- Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID

DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

München, 06. Dezember 2022

Stadtkämmerei
SKA 4.22

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
**Anwesen: Hiltenspergerstr. 38 – 40**
**Gemarkung: Schwabing; Fl.Nr.: 433/7; Stadtbezirk: 4**
**Energetische Sanierung, Dachausbau und Erweiterung eines Gebäudes, Umstrukturierung von Bestandswohnungen mit Anbringung von Balkonen und Außenaufzügen sowie Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage im rückwärtigen Hof, Abbruch Garagengebäude – TEKTUR**
**zu 1.2-2017-28903-22**
**GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.12.2022, Az. 1.23-2022-18955-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 69 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), bis einschließlich 01.10.2024 verlängert.
Den Nachbarn Fl.Nr. 433/2, Fl.Nr. 433/3, Fl.Nr. 433/5 und Fl. Nr. 433/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage**
erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich
elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
**Anwesen: Eulenspiegelstraße 98**
**Gemarkung: Perlach**
**Flurnr.: 2145/5 und 2145/23**
**Stadtbezirk: 16**
**Vorhaben: Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Carports/ zwei Doppelhaushälften mit Garagen, München Fl.Nr. 2145/5 und 2145/23**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.12.2022, Az. 6024-1.2-2022-6906-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24355.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Krauss-Maffei-Straße 11, 80997 München, Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing:**
**Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG,**
**Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG der bestehenden Panzerteststrecke.**
**Wiederholung der Öffentlichen Bekanntmachung aus dem Amtsblatt Nr. 32 vom 21.11.2022 aufgrund von Änderungen im Bekanntmachungstext.**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html

Die Firma Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG, Krauss-Maffei-Straße 11, 80997 München, hat mit Antrag vom 20.12.2017, modifiziert und ergänzt am 14.11.2018, 17.09.2019 und 17.08.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die bestehende Panzerteststrecke am Standort Krauss-Maffei-Straße 11, 80997 München im Stadtbezirk 23 - Allach-Untermenzing beantragt.

**I. Beschreibung des Vorhabens:**

Das Vorhaben umfasst die bestehende Panzerteststrecke, auf der Panzer und Panzerfahrzeuge auf ihr Verhalten in unterschiedlichen Fahrsituationen geprüft werden. Die Teststrecke besteht aus den folgenden Teilbereichen: Rundkurs für Fahrprüfungen/Testfahrten von ca. 1 km Länge, einer Bahn zur Ermittlung der Stabilisierungsgüte, einer Bremsstrecke, einer Steigprüfungsanlage, einer Panzer-Laserstrecke (500m), einem Watbecken, Wasserbecken für Unterwasserfahrten (Tiefwatbecken), einem überdachten 60%-Steilhang und 30 %-Querhang, einer Panzertankstelle sowie Pavillon und Garage.

Die konkrete Nutzung wird für die beispielhaft genannten Fahrzeugklassen sowohl mit einer maximalen Rundenzahl pro Tag, als auch mit einer maximalen Rundenzahl pro Jahr beantragt. Für die Fahrzeugklasse der Kettenfahrzeuge wird beispielsweise eine maximale Rundenzahl von 60 bzw. 65 Runden pro Tag beantragt.

Beantragt ist eine Betriebszeit werktags (d. h. von Montag bis Samstag) von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Die Anlage besteht bereits und wurde im Jahr 1964 gebaut. Die Panzerteststrecke wurde mit Schreiben vom 05.11.2003 als sogenannte Altanlage nach § 67 Abs. 2 BImSchG beim damaligen Referat für Gesundheit und Umwelt angezeigt. Die Anlage ist bereits seit 1964 in Betrieb.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz äußerte im Rahmen des laufenden Petitionsverfahrens in seiner Stellungnahme vom 01.10.2021 seine Rechtsauffassung, dass die Panzerteststrecke im Entstehungsjahr 1964 bereits einer Baugenehmigungspflicht unterlegen hätte. Da diese Baugenehmigung bislang nicht vorliegt, muss nun das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durch-

geführt werden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält bei deren Erteilung auch die Baugenehmigung.

Das Vorhaben unterfällt Ziffer 10.17.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge als ständige Anlagen), Verfahrensart G (= Genehmigungsverfahren gemäß § 10 – mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die Fa. Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt, für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz hält die Durchführung einer UVP für zweckmäßig. Demnach besteht eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nach § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG. Aus diesem Grund kann die allgemeine Vorprüfung nach Nr. 10.7 Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 zum UVPG entfallen.

Die UVP-Berichte vom 17.09.2019 sowie vom 26.04.2022 (ergänzt am 04.08.2022) liegen den Antragsunterlagen bei.

Es wird seitens des Referats für Klima- und Umweltschutz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

**II. Derzeit vorliegende entscheidungserhebliche Unterlagen:**

Insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen derzeit vor und sind Bestandteil der Antragsunterlagen:

– Erläuterungsbericht (Müller-BBM Projektmanagement GmbH vom 04.08.2022) mit Aussagen insbes. zum Standort, zum Vorhaben, zum Verfahren, zu den gehandhabten Stoffen, zur Luftreinhaltung, zum Lärm- und Erschütterungsschutz, zur Anlagensicherheit, zu den Abfällen, zur Wärmenutzung, zur Energienutzung, zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung, zum Arbeitsschutz, zum Wasser (Entwässerung, Schutz vor Wassergefährdung), zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, zum Artenschutz und zur Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeit;

– Kurzbeschreibung (Müller-BBM Projektmanagement GmbH vom 27.04.2022) mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben, zu den Immissionen, zum Verbleib von Abfällen, zur Wasser- und Abwasserwirtschaft, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zu den Angaben nach der Störfallverordnung und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen;

– UVP-Bericht (Müller-BBM Projektmanagement GmbH vom 26.04.2022, ergänzt am 04.08.2022) gemäß § 4e der 9. BImSchV bzw. § 16 UVPG mit Auswirkungsprognose auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Klima, Luft, Boden und Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter;

– Fachliche Gutachten und Stellungnahmen:

  · Lufthygienisches Gutachten (Müller-BBM GmbH vom 25.04.2022);

  · Ermittlung der Geräuschemissionen, verursacht durch den Betrieb der Panzerteststrecke (SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 04.04.2022);

  · Lärmtechnische Betrachtung der Panzerteststrecke (Müller-BBM GmbH vom 06.04.2022) nebst erläuternder Stellungnahme [zum] Schreiben LfU 2-8721.121-32018/2022 vom 12.04.2022 (Müller-BBM GmbH vom 04.08.2022);

  · Ermittlung und Beurteilung der anteiligen tieffrequenten Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft verursacht durch den geplanten Betrieb der Panzerteststrecke (SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 04.04.2022);

  · Beurteilung von anteiligen tieffrequenten Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft; Aussagen zu etwaigen Gesundheitsgefahren (Dr. Ing. Rainer Kubicek vom 30.08.2019);

  · Stellungnahme [zum] Schreiben RGU-UVO 14 vom 17.12.2019 (Müller-BBM GmbH vom 10.01.2020), lärmtechnische Betrachtung, Auswirkungen auf den Bebauungsplan Nr. 2103 (Diamalt-Gelände);

  · Erläuterung der Emissionsansätze zur Schallsituation (Müller-BBM GmbH vom 14.05.2020), Lärmschutzmaßnahmen, Vorbelastung;

  · Geräuschbelastung der Wohnnachbarschaft im Umfeld der Panzerteststrecke nach Errichtung einer Lärm- und Sichtschutzwand südlich der Ludwigsfelder Straße (SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 25.02.2022);

  · Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bzgl. Tier- und Pflanzenarten nach der FFH-Richtlinie und bzgl. europäischer Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (Naturgutachter vom 14.04.2022);

  · FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Allacher Forst und Angerlohe“ (Naturgutachter vom 20.07.2022).

– Antrag auf Baugenehmigung vom 24.04.2022 über eine Teststrecke mit Lärmschutzwall, APG-Bahn, Bremsstrecke, Steigprüfung, Querhang, Pavillon (Gebäudeklasse 1) und Garage;

– Topographische Karte, Werkslageplan (Luftbild), Nutzungsplan Gesamtgelände, Plan Außenbeleuchtung; maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen sowie Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten): Wasserbecken für Unterwasserfahrten, überdachter 60 % - Steilhang, Panzertankstelle;

– Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff (Total Deutschland GmbH vom 12.12.2016); Sicherheitsdatenblatt Kerosin (Bernd Kraft GmbH vom 11.08.2017);

– Genehmigung für eine Betriebstankstelle zur Abgabe von Kerosin A II und Dieselkraftstoff A III (Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt vom 04.04.2001).

**III. Genehmigungsbehörde**

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV, Sachgebiet IV-21, Immissionsschutz-Nord, Bayerstr. 28a, 80335 München
(Telefon 089/233-4 77 09, Fax 233-4 77 59,
E-Mail: immissionsschutz-nord.rku@muenchen.de).

**IV. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG):**

Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind:

– § 10 Abs. 3 bis 6 BImSchG,
– §§ 8 bis 19 der 9. BImSchV sowie
§§ 2 bis 5 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG).

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen im Internet und öffentliche Auslegung:**

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrags und der Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts erfolgt im Internet von Mittwoch, den 28.12.2022 bis einschließlich Freitag, den 27.01.2023 unter der folgenden Internetadresse:
https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html

Daneben liegen der Antrag und die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot während des Auslegungszeitraumes beim Referat für Klima- und Umweltschutz in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 4071 während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Informationen über die aktuell einzuhaltenden Hygienevorschriften (z.B. notwendiger Mund- und Nasenschutz) erhalten Sie unter der Telefonnummer 089/233-37901.
Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Klima- und Umweltschutz erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts sind ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse
https://www.uvp-verbund.de/by erreichbar.

**2. Erhebung von Einwendungen durch die Öffentlichkeit:**

Die Öffentlichkeit wird dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei nachfolgender Stelle zu erheben.

Dies kann bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, **also bis einschließlich Montag, den 27.02.2023 schriftlich oder elektronisch** gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV, Sachgebiet IV-21, Immissionsschutz-Nord, Bayerstraße 28a, 80335 München
(E-Mail: immissionsschutz-nord.rku@muenchen.de) erfolgen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin (ggf. Online-Konsultation) nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz weist darauf hin, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Die Einwender*innen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist im Einwendungsschreiben seitens des Einwenders hinzuweisen.

**3. Erörterungstermin als Online-Konsultation**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz nach Ablauf der Einwendungsfrist und Sichtung der Einwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG.

Für den Erörterungstermin wird vorläufig folgender Termin bestimmt:
Donnerstag, der 20.04.2023

Sofern der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt wird, ist hierfür nach derzeitigem Stand folgender Zeitraum vorgesehen: 17.04.2023 - 28.04.2023

Die Durchführung des Erörterungstermins (ggf. als Online-Konsultation) steht unter dem Vorbehalt, dass sich die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, nach Ablauf der Einwendungsfrist und Sichtung der Einwendungen für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen entscheidet.

Eine Entscheidung, den Termin nicht durchzuführen oder zu verschieben, wird öffentlich bekanntgemacht.

Zur Teilnahme an der Erörterung berechtigt sind diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Antragstellerin.

Die im Rahmen eines Erörterungstermins bekannt zu gebende Informationen werden bei Durchführung als Online-Konsultation zu Beginn der Online-Konsulation zugänglich gemacht. Den Teilnahmeberechtigten wird bei Durchführung als Online-Konsultation innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4. S.1 und 2 PlanSiG). Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragstellerin oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, nicht am Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation teilnehmen.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).

Die Entscheidung, den Erörterungstermin ggf. als Online-Konsultation durchzuführen, beruht auf §§ 5 Abs. 1, Abs. 4 PlanSiG. Die Bekanntmachung des Erörterungstermins als Online-Konsultation erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 HS. 1 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 5 Abs. 3 S.2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen einer Online-Konsultation im o.g. Genehmigungsverfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Referat für Klima- und Umweltschutz kann die Daten an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit

handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach der Online-Konsultation eingebrachten Einwendungen, sofern sie für das Zulassungsverfahren von Bedeutung sind, mit in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung eingehen.

**4. Bekanntmachung der Entscheidung über die Einwendungen**

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und der Einwendungen kann gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und im Internet unter

https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html

ersetzt werden.

München, den 06. Dezember 2022

Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV
Immissionsschutz Nord

---

**Öffentliche Ausschreibung**
**Familien- und Beratungszentrum im Siedlungsgebiet Nordhaide**
**11. Stadtbezirk, Milbertshofen – Am Hart**

**1. Ausgangssituation**

Die Landeshauptstadt München (LHM) verbessert und fördert die Lebensumstände und die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien und Kindern nachhaltig. Gemäß den § 16, und § 28 SGB VIII plant das Sozialreferat unter einem Dach und unter einer Trägerschaft eine integrierte Einrichtung in Form eines Familien- und Beratungszentrums (FBZ).
Durch die Errichtung dieser Einrichtung erfüllt die LHM ihre Planungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII, rechtzeitig und ausreichend soziale Infrastruktur für Kinder und Familien bereitzustellen.

**1.1 Ausgangssituation und sozialräumliche Bedarfslage**
In unmittelbarer Nähe des Siedlungsgebietes Am Hart des Stadtbezirkes 11 entstand in den letzten Jahren auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz (Panzerwiese) die Siedlung „Nordhaide“, eine Wohnanlage mit ca. 2.500 Wohnungen für breite Bevölkerungsschichten.

Sowohl im Sozialmonitoring des Sozialreferates als auch im Index „Unterstützungsbedarf für Familien“1, zeigt das Wohngebiet Nordhaide eine der höchsten Bedarfe nach Unterstützungsangeboten für Familien mit kleinen Kindern, aber auch für Familien in sozial benachteiligten und prekären Lebenslagen sowie erschöpfte Familien.

Auch im Abgleich des Bestandes von niedrigschwelligen Familienangeboten im frühkindlichen Bereich und den Bedarfshinweisen vom Sozialbürgerhaus Nord sowie der Fachbasis (Bestandsangebote / REGSAM-Facharbeitskreis) wurde eine hohe Bedarfsnotwendigkeit für ein Familien- und Beratungszentrum bestätigt.

**1.2 Sozialräumliche Bedarfslage**

Die Planungsregion 11_1 Nordhaide, nördlich der Neuherbergstraße mit den Neubaugebieten Nordhaide West und Nordhaide Ost und dazwischen der Mortonstraße und dem Morsering, ist seit Jahren eine mit den höchsten sozialen Herausforderungen in München und liegt im Negativranking auf Rang 5 von insgesamt 114 Planungsregionen in München (Sozialmonitoring der Landeshauptstadt München 2018). Dabei ist die Entwicklung nach der Fertigstellung des Neubaugebiets Nordhaide West im stadtinternen Vergleich negativ von Rang 16 im Jahre 2009 auf Rang 5 Jahr 2018 gestiegen.
Auf die hohe Quote der dort lebenden belasteten Familien muss dringend durch präventive und entlastende Angebote reagiert werden. Die Familien sollen frühzeitig integrations- und entwicklungsfördernde Angebote erhalten.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Datenlage und der sozialräumlichen Bedarfslage der Planungsregion Nordhaide hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 26.10.2021 und die Vollversammlung des Stadtrats am 25.11.2021 die Errichtung des Familien- und Beratungszentrums im Siedlungsgebiet Nordhaide beschlossen. Das Nutzerbedarfsprogramm der geplanten Einrichtung und die Durchführung eines Trägerauswahlverfahrens wurden ebenfalls verabschiedet (Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 04390).

**2. Trägerauswahl**

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München mit dieser Ausschreibung einen Träger für das Familien- und Beratungszentrum (FBZ). Dieser muss – nach §75 SGB VIII – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein. Das Ergebnis der Trägerauswahl wird dem Stadtrat im II. Quartal 2023 zur Entscheidung vorgelegt.

**3. Fachlich-inhaltliche Informationen zu dem geplanten Familien- und Beratungszentrum (FBZ)**

**3.1. Anforderungsprofil der Angebotsbereiche der Einrichtung**
Grundvoraussetzungen der Arbeit in der hier ausgeschriebenen Einrichtung für Kinder und ihre Familien sind pädagogische, organisatorische, planerische und administrative Fähigkeiten des Trägers.
Die ausgeschriebenen Fachkraftstellen der Einrichtung sollen mit Sozialpädagog*innen (Diplom, bzw. BA) oder vergleichbaren Professionen besetzt werden. Das Fachpersonal übernimmt ab Eröffnung die Arbeit des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) im Siedlungsgebiet Nordhaide. Die integrierte psychologische Fachkraftstelle der Erziehungsberatung ist nicht Gegenstand des Trägerauswahlverfahrens. Die psychologische Fachkraft ist bei der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle angestellt, ihr Arbeitsplatz ist allerdings vor Ort in der ausgeschriebenen Einrichtung.

Die Zusammenarbeit zwischen Träger, regional zuständiger Erziehungsberatung und Stadtjugendamt verpflichtend. Die Gestaltung und Einrichtung der Räume ist mit dem Stadtjugendamt abzustimmen.

Wie eingangs dargestellt (s. Punkt 2) muss der auszuwählende Träger als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII anerkannt sein. Er ist dazu verpflichtet, den Mitarbeitenden Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.
Die fachliche Vertretung der hier ausgeschriebenen Einrichtung in (über)regionalen Gremien und in der Fachrunde Münchner Familienzentren wird verbindlich vorausgesetzt. Eine enge Zusammenarbeit mit den im 11. Stadtbezirk arbei-

tenden sozialen Einrichtungen u.a. auch im Facharbeitskreis von REGSAM ist verpflichtend. Bedarfe sollen evaluiert und verbindliche Kooperationsangebote sollen entwickelt, verstetigt und ausgewertet werden.

**3.2. Angebotsbereich Familien- und Beratungszentrum (FBZ) nach §16 und §28 SGB VIII**

**Zielsetzung und Zielgruppen**
Das Familien- und Beratungszentrum (FBZ) im Siedlungsgebiet Nordhaide ist ein sozialraumorientierter, niederschwelliger und wohnortnaher Anlauf- und Begegnungsort für alle Familien des Stadtteils und der angrenzenden Wohnquartiere. Hier finden Familien fachlich kompetente Ansprechpartner*innen in allen Fragen rund um Familienbildung (§16 SGB VIII) und Familienberatung (§28 SGB VIII). Die integrierte Einrichtung erleichtert den Zugang zu Angeboten der Familienbildung, indem es über passgenaue Unterstützungsangebote informiert und bei Bedarf an andere Stellen und Einrichtungen weitervermittelt. Es führt selbst Angebote der Familienbildung nach § 16 SGB VIII durch oder organisiert sie in Kooperation mit anderen Einrichtungen. Das Familien- und Beratungszentrum (FBZ) arbeitet verbindlich mit der Kontaktstelle „Frühe Förderung“, sowie der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle zusammen. Durch die Zusammenarbeit mit der psychologischen Fachkraft (§28 SGB VIII „Erziehungsberatung“) der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle mit den Mitarbeitenden des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) in einem Haus entstehen Synergieeffekte, die zum Vorteil der Familien ausgeschöpft werden sollen. Der Beratungszugang für Familien wird erleichtert. Die integriert geplante Einrichtung soll Kinder und Familien unterschiedlichster Lebenslagen, Lebensformen und Ressourcen erreichen.

Die Zielsetzungen der Einrichtung sowie Leistungsangebote sind gemäß dem Rahmenkonzept Münchner Familienzentren und dem Grundsatzbeschluss Münchner Familienzentren (KJHA 01.2019) zu planen und umzusetzen.
Als Standards für Qualität und Erfüllung der Aufgaben des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) gelten weiterhin die Förderrichtlinien der LHM .

**Leistungen und Angebotsbereiche**
Aufgabe des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) ist die Bereitstellung von Angeboten für Familien (§16 und §28 SGB VIII). Das Familien- und Beratungszentrum bildet einen offenen, niedrigschwelligen Knotenpunkt im Sozialraum. Die Einrichtung ist Bildungs- und Erfahrungsort, der an den alltäglichen Lebenszusammenhängen der Familien im Wohnquartier anknüpft, Selbsthilfepotenziale von Eltern aktiviert, deren soziale Netzwerke unterstützt und ehrenamtliches Engagement individuell und strukturell fördert.

Die Angebote unterstützen die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben, entlasten sie in Alltagsangelegenheiten und basieren auf einer zielgruppen- und sozialraumorientierten Bedarfsermittlung. Die Angebote berücksichtigen Querschnittsbereiche wie Gender Mainstreaming, sexuelle Identität, interkulturelle Arbeit und Inklusion. Die Öffnungszeiten der Einrichtung orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und der Familien. Sie beziehen Abende, Wochenenden und Ferienzeiten in die Planungen ein.

Folgende Angebotsbereiche (Leistungskategorien) sind für die Arbeit des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) handlungsleitend:

- Information und Beratung
- Begegnung – Offener Treffpunkt mit Cafébereich (nicht kommerziell)
- Bildungsangebote für Eltern
- Begleitung und Förderung von Kindern
- Bildungsangebote für Eltern & Kind
- **Alltagsentlastung**
- **Qualitative Familienzeit**
- **Leistungen im Sozialraum (mobile Angebote)**

**Fachpersonal**
Die Fachkraftstellen (2,5 VZÄ) des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) sollen mit Sozialpädagog*innen (Diplom, bzw. BA) oder vergleichbaren Professionen besetzt werden. In den ausgeschriebenen Fachkraftstellen sind Leitungsanteile bereits berücksichtigt. Die zukünftige Leitung soll bereits mit einem Vorbereitungszeitraum von sechs Monaten vor Einrichtungseröffnung tätig werden.
Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) organisieren das tägliche Tagesgeschäft der Einrichtung, planen und organisieren die bedarfsgerechten Angebote und führen diese auch (teils) selbst durch. Die Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlich tätigen Personen und Honorarkräften, Dokumentation und Berichtswesen, Qualitätssicherung und -entwicklung, Verwaltungstätigkeiten und die Abwicklung von Finanzangelegenheiten gehören ebenso zum Aufgabenspektrum

Anbieter der Leistungen der Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII ist die regional zuständige Erziehungsberatungsstelle, Beratung am Harthof Arbeitsplatz und Aufgabenbereich der psychologischen Fachkraft ist im Familien- und Beratungszentrum (FBZ) im Siedlungsgebiet Nordhaide. Zwischen dem Träger der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle (Beratung am Harhof) und dem auszuwählenden Träger wird eine verbindliche Kooperationsvereinbarung (Mustervorlage LHM) geschlossen. Die Personalstelle der psychologischen Fachkraft und den einmaligen Investitionskostenzuschusses für die Beschaffung der Ersteinrichtung des Beratungsraumes sind nicht Gegenstand dieses Trägerauswahlverfahrens.

**4. Finanzielle Ausstattung**
Alle Vereinbarungen und Kosten beziehen sich auf die Beschlussvorlage „Familien- und Beratungszentrum im Siedlungsgebiet Nordhaide“ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04390 vom 26.10.2021. Die Tarif- und Sachkostensteigerungen können berücksichtigt werden. Die jährlichen Folgekosten für den Betriebsteil des Familien- und Beratungszentrums (nach §16 SGB VIII) setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| 0,5 VZÄ S 15 SuED*<br>Dipl.Soz.Päd. oder BA,<br>(Familienzentrum § 16 SGB VIII) | 43.560 € |
| 2,0 VZÄ S 12 SuED*<br>Dipl.Soz.Päd. Oder BA,<br>(Familienzentrum § 16 SGB VIII) | 149.360 € |
| 0,5 VZÄ E6 TVöD* Verwaltungskraft | 29.855 € |
| Honorarkosten | 40.000 € |
| Berufsgenossenschaft | 2.000 € |
| Fortbildung/Supervision/Organisationsberatung | 2.400 € |
| Raumnebenkosten, Heizung/Wasser/Strom (inkl. Allgemeiner Wirtschaftsbedarf/Instandhaltung) sowie Sachkosten (Verwaltungskosten, Veranstaltungskosten, Familienbildungsangebote, sonstige Anschaffungen, Versicherungen, Gebühren, Beiträge)** | 58.000 € |
| Kosten Bankbürgschaft Mietkaution 4,5 % (von 31.500 €) | 1.417,50 € |
| **Gesamtkosten** | **326.592,50 €** |

| | |
|---|---|
| ZVK (9,5 % der Gesamtkosten) *** | 31.026,29 € |
| Gesamtkosten (inklusive ZVK) | 357.618,79 € |
| Eigenmittel (Spenden) des Trägers: 5 % | 17.880,94 € |
| Einnahmen, Kostenbeiträge, Erstattungen | 2.000 € |
| Jährlicher Zuschussbedarf für den freien Träger | 337.737,85 € |
| Fiktive Jahreskaltmiete für eine Flächengröße von 350 qm | 126.000 € |
| **Gesamtkosten dauerhaft** | **463.737,85 €** |

* Jahresmittelbeträge 2021 der Durchschnittsstufe
** Die Raumkosten (ohne Miete) sowie die Sachkosten sind zusammengefasst dargestellt.
*** Die ZVK werden vorsorglich mit 9,5 % berücksichtigt. Ob diese tatsächlich oder nur in geminderter Höhe anfallen (z. B. 7,5 % bei Spitzenverband) kann erst nach dem Trägerauswahlverfahren festgestellt werden. Sollte im Rahmen des TAV kein ZVK-berechtigter Träger bzw. ein Träger welcher die ZVK nur in einer geringeren Höhe geltend machen kann, ausgewählt werden, kann der ausgewählte Träger, die für die ZVK berücksichtigten (Mehr-)Kosten für anderweitige

Einmalig stehen 141.000,- EURO für die Ersteinrichtung (Möblierung der Räume (inkl. Küche), Haushaltswaren, technische Gerätschaften, Bürobedarf, Spielsachen, etc) der Räume des Familienzentrums bereit.

**5. Räumliche Ausstattung/ Anmietung der Räume des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) Nordhaide**

Für eine zielgruppen- und bedarfsgerechte Betriebsführung des Familien- und Beratungszentrums gemäß des Grundsatzbeschlusses Münchner Familienzentren, ist die Anmietung passender Räumlichkeiten mit einer Nutzfläche von circa 350 qm im Siedlungsquartier Nordhaide erforderlich.
Die Einrichtung soll in möglichst zentraler Lage gut mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sein. Ein barrierefreier Zugang zu den künftigen Räumen, des noch zu ermittelnden Trägers, ist äußerst wichtig, um allen Besucher*innen zu ermöglichen, an den Angeboten teilzunehmen bzw. Beratung in Anspruch zu nehmen.
Geeignete Räumlichkeiten müssen durch den Träger angemietet werden.
Um ggf. das Angebot von Raumüberlassungen zu ermöglichen (z.B. für Umgänge von Eltern*teilen mit ihren Kindern), sollte dies bei der Schließanlage berücksichtigt werden.

**6. Auswahlverfahren**

Die Bewerbungen werden durch eine Kommission des Sozialreferates ausgewertet. Es wird ein Vergleich der Angebote gemäß der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Pluralität“ vorgenommen. Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgend genannten Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im II. Quartal 2023 in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

**6.1 Auswahlkriterien**
Folgende Bewertungskriterien sind grundsätzlich ausschlaggebend:

**6.1.1 Auswahlkriterien Fachlichkeit**
Personalkonzept der geplanten Einrichtungen (Ziele, Methoden, Personalgewinnung und -führung, Aufgaben des Personals, Qualitätsmanagement, Synergieeffekte).
(3-fach-Wertung)

Sozialraumorientierung und Kooperationen: Veranschaulichung der Kenntnisse des betreffenden Sozialraums und Quartiers und über die Vernetzung mit den Institutionen vor Ort. Konkrete Überlegungen zur Entwicklung und Durchführung von verbindlichen Angeboten in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen im Sozialraum.
(3-fach-Wertung)

Zielgruppenorientierung: Darstellung konkreter Maßnahmen zur Erreichbarkeit von Familien (insbesondere auch in prekären Lebenslagen).
(2-fach-Wertung)

Darstellung bedarfsgerechter Öffnungszeiten, auch an Wochenenden und in den Ferien.
(2-fach-Wertung)

Darstellung der Einbindung der Querschnittsaufgaben Gender Mainstreaming und geschlechtsspezifische Arbeit, interkulturelle Arbeit, Inklusion und sexuelle Identität.
(1-fach-Wertung)

Darstellung konzeptioneller Ideen, ggf. praktischer Erfahrungen mit Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII) gemäß den Schwerpunkten des Rahmenkonzeptes der Münchner Familienzentren.
(3-fach-Wertung)

Darstellung der Vorstellung zur verbindlichen Zusammenarbeit des Familien- und Beratungszentrums mit der Fachkraft der regional zuständigen Erziehungsberatung.
(2-fachWertung)

**6.1.2 Wirtschaftlichkeit**
Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln / Einnahmen beurteilt und berücksichtigt.
(2-fach-Wertung)

**6.2 Bewerbungsmodalitäten**
Die Bewerbung muss spätestens bis zum **17.02.2023** (es gilt das Datum des Poststempels), beim:

Sozialreferat / Stadtjugendamt,
Abt. S-II-KJF/A
Prielmayerstraße 1
80335 München

schriftlich im Original, durch Vertretungsberechtigte unterschrieben, im verschlossenen Briefumschlag, eingegangen sein. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen am Marienplatz in den Rathausbriefkasten an der Rathauspforte auch am letzten Tag der Frist bis **23.59 Uhr** einzuwerfen.
Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: „Bewerbung Familien- und Beratungszentrum (FBZ) Nordhaide – nur zu öffnen durch S-II-KJF/A.“

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

Zur Bewerbung sind ausschließlich die **drei beigefügten Formulare** zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und Kosten- und Finanzierungs-

plan) **zehn DIN A4 Seiten** nicht überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf zehn DIN A4 Seiten (zzgl. dem Vorblatt und einer Seite Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss. Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPl) für die ausgeschriebenen Angebote ist in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten sowie vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ebenso wie die Scientology-Erklärung unterschrieben beizufügen. Die Bewerbungsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Landeshauptstadt München.

www.muenchen.de/soz/ausschreibung

Für Fragen zum Verfahren können Sie sich wenden an das Gruppenpostfach familienbildung.soz@muenchen.de.

München, den 20. Dezember 2022

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familie
Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer

**Anlagen**
1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular für den Kosten- und Finanzierungsplan
4. Schutzerklärung (Scientology-Organisation

---

**Bekanntmachung**

**der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring über neue Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung mit Fernwärme im Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring.**

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2023 geltenden Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Versorgung mit Fernwärme im Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring sowie das ab 01.01.2023 geltende M-Fernwärme Preisblatt für das Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring bekannt.

Mit Ablauf des 31.12.2022 treten daher die bis dahin geltenden Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung mit Fernwärme im Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring einschließlich des bis dahin geltenden M-Fernwärme Preisblatts für das Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring außer Kraft.

Die bisher gültigen TAB Heizwasser und TAB Dampf bleiben in Kraft. Diese finden Sie auf unserer Internetseite www.swm.de. Außerdem liegen sie in den Geschäftsräumen der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus.

Die ab 01.01.2023 geltenden Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung mit Fernwärme im Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring sowie das ab 01.01.2023 geltende M-Fernwärme Preisblatt für das Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring lauten wie folgt:

# Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Versorgung mit Fernwärme im Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring - Anlage zur AVBFernwärmeV -

Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) (BGBl. 1980 Teil I, S. 742)
Gültig ab 01.01.2023

**INHALT**


**1** Vertragsabschluss
**2** Hausanschluss
**3** Hausanschlusskosten
**4** Baukostenzuschuss
**5** Mitteilungspflichten und Anpassung der Wärmeleistung
**6** Rücklauftemperatur
**7** Inbetriebsetzung der Kundenanlage
**8** Wärmelieferung
**9** Fernwärmepreis
**10** Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen
**11** Abrechnung und Bezahlung
**12** Zutrittsrecht
**13** Sanktionen und Embargos
**14** Verbraucherstreitbeilegung
**15** Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring
**16** Schlussbestimmung


## 1 VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Die SWM schließen den Hausanschlussvertrag und den Wärmelieferungsvertrag nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab. § 2 Absatz (2) AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Verträge mit Wohnungseigentümergemeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.

1.2 Unberührt bleiben Verträge, die von den SWM vor oder auch nach dem 01.04.1980 aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem erwähnten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden.

## 2 HAUSANSCHLUSS

2.1 Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt der Austritt der ersten im Heizraum befindlichen Vorlauf-Absperrarmatur sowie der Eintritt der letzten im Heizraum befindlichen Rücklauf-Absperrarmatur. Die Armaturen sind Eigentum der SWM.

2.2 Für Hausanschlüsse im Dampfnetz: Der Hausanschluss endet an der Übergabestelle 1 m im Heizraum. Bei bis zum 01.01.2005 geschlossenen Verträgen und deren Nachfolgeverträgen über das angeschlossene Objekt bleibt es bei der bisherigen Regelung: Der Hausanschluss endet 1 m im Grundstück bzw. im Gebäude. (Ziffer 4.2.2 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.08.1980 Seite 246).

2.3 Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.

## 3 HAUSANSCHLUSSKOSTEN

3.1 Der Kunde erstattet den SWM gemäß § 10 Absatz (5) AVBFernwärmeV die Kosten für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses. Für Standardhausanschlüsse wird die Höhe der Kosten pauschal berechnet.

3.2 Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, erstattet der Kunde den SWM die dadurch anfallenden Mehrkosten. Die Höhe der Kosten wird pauschal berechnet. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

3.3 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten gemäß § 10 Absatz (5) AVBFernwärmeV für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

3.4 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses. Die Kosten werden pauschal berechnet. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

## 4 BAUKOSTENZUSCHUSS

4.1 Für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM ist vom Kunden ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Die Höhe des BKZ ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4.2 Der Kunde zahlt den SWM einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

## 5 MITTEILUNGSPFLICHTEN UND ANPASSUNG DER WÄRMELEISTUNG

5.1 Die SWM räumen dem Kunden die Möglichkeit ein, im Rahmen des § 3 AVBFernwärmeV eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert) vorzunehmen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreisentgelts erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreisentgelts zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen.

5.3 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden. Eine Anschlusswertänderung setzt insbesondere voraus, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur einhält.

5.4 Bei Anpassung des Anschlusswerts wird der neue Anschlusswert ab dem Tag der Anschlusswertanpassung für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt.

5.5 Setzt die Änderung des Anschlusswerts eine Veränderung des Hausanschlusses voraus, sind vom Kunden gegebenenfalls ein weiterer Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Beträgen zu entrichten.

5.6 Beabsichtigt der Kunde den Einbau einer Anlage zur Wärmegewinnung, die eine Reduzierung des Fernwärmebedarfs zur Folge hat, ist dies den SWM unverzüglich mitzuteilen.

## 6 RÜCKLAUFTEMPERATUR

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, ab der Erstinbetriebnahme der Zähler- und Reglerstrecke die Rücklauftemperatur gemäß den in den Technischen Anschlussbedingungen für den jeweiligen Netzabschnitt bestimmten Betriebs- und Auslegungsdaten einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden, die vor der Erstinbetriebnahme der Zähler- und Reglerstrecke mit einem anderen Energieträger als Fernwärme versorgt wurden (sogenannte Umstellanlagen).

6.2 Die Ausnahmeregelung nach 6.1 gilt nur, bis die bestehende Kundenanlage neu gebaut oder maßgeblich geändert wird. Im Zuge eines Neubaus oder einer maßgeblichen Änderung der Kundenanlage während der Laufzeit des Wärmelieferungsvertrags ist der Kunde verpflichtet, die Kundenanlage auf seine Kosten so zu errichten bzw. umzubauen, dass die Rücklauftemperatur gemäß den in den Technischen Anschlussbedingungen für den jeweiligen Netzabschnitt bestimmten Betriebs- und Auslegungsdaten nicht überschrit-

ten wird. Auf Ziffer 3.2 der Technischen Bedingungen (TAB) wird hingewiesen.

**7 INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE**

7.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

7.2 Der Kunde zahlt den SWM für jede Inbetriebsetzung den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalbetrag. Dies gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, sofern die SWM zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen ist, und der Kunde das Unterbleiben der Inbetriebsetzungen zu vertreten hat, z.B. weil eine Inbetriebsetzung aufgrund von festgestellten Mängeln an der Kundenanlage nicht möglich ist.

7.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**8 WÄRMELIEFERUNG**

8.1 Die Wärmeversorgung erfolgt entweder mittels des Wärmeträgers Heizwasser oder des Wärmeträgers Dampf. Die Wärmeträger verbleiben im Eigentum der SWM.

8.2 Die SWM liefern Wärme bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Einzelheiten sind den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.

8.3 Der Anschlusswert wird durch Mengenbegrenzer eingestellt und eingehalten. Dem vereinbarten Anschlusswert entspricht:

a) In den Heizwassernetzen: eine Heizwassermenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und der jeweiligen Temperaturdifferenz (Δ t) des Versorgungsgebiets in K oder °C ergibt:

$$\frac{A \times 860}{\Delta t} = W \text{ l/h}$$

b) in den Dampfnetzen: eine Kondensatmenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und dem Umrechnungsfaktor 1,42 nach folgender Formel ergibt:

$$A \times 1{,}42 = W \text{ l/h}$$

8.4 Vor Entrichtung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten besteht kein Anspruch auf Versorgung mit Fernwärme.

**9 FERNWÄRMEPREIS**

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus:

- Arbeitspreis (AP)
- Grundpreis (GP)
- Messpreis (MP)

Der Fernwärmepreis ist aus dem M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.

9.1 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge.

Der Arbeitspreis ist zu 10 % fest, er ändert sich zu 45 % wie der Parameter KE und zu 45 % wie der Parameter ME. Eine Preisänderung findet jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres, also zu Beginn eines jeden Quartals, nach folgender Formel statt.

$$AP = AP_0 * (0{,}10 + 0{,}45 * KE + 0{,}45 * ME)$$

Es bedeuten:

AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

$AP_0$ = Basisarbeitspreis

Der Berechnung des Arbeitspreises (AP) liegt der Basisarbeitspreis ($AP_0$) von 129,17 Euro/MWh (netto) zugrunde:

KE = Kostenentwicklung

$$0{,}50 \frac{\text{EEX Gas}}{\text{EEX Gas}_0} + 0{,}15 \frac{\text{EEX CO}_2}{\text{EEX CO}_{20}} + 0{,}10 \frac{\text{EEX Strom}}{\text{EEX Strom}_0} + 0{,}20 \frac{\text{IG}}{\text{IG}_0} + 0{,}05 \frac{\text{L}}{\text{L}_0}$$

ME = Marktelement

$$0{,}75 * \frac{\text{EEX Gas}}{\text{EEX Gas}_0} + 0{,}25 * \frac{\text{HEL}}{\text{HEL}_0}$$

EEX Gas = jeweiliger Gaspreis

Es gilt der von der Powernext SA, einem Unternehmen der European Energy Exchange Gruppe (EEX-Gruppe), im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „Settlement Price Quarter+2“ für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE). Dieser ist auf der Homepage der Powernext SA, unter „Future market data“ veröffentlicht.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Settlement Price Quarter+2 aller Handelstage der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Settlement Price Quarter+2 aller Handelstage der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Settlement Price Quarter+2 aller Handelstage der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Settlement Price Quarter+2 aller Handelstage der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$EEX\ Gas_0$ = Basiswert für EEX Gas von netto 56,389 Euro/MWh (Stand II. Lieferquartal 2022)

EEX $CO_2$ = jeweiliger $CO_2$ Preis

Es gilt der von der European Energy Exchange (EEX), im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX EUA Future“. Dieser ist auf der Homepage der EEX AG, unter „Marktdaten|Umweltprodukte|Futures“ veröffentlicht.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises des EEX EUA Future mit Fälligkeit im Dezember des gleichen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises des EEX EUA Future mit Fälligkeit im Dezember des gleichen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises des EEX EUA Future mit Fälligkeit im Dezember des gleichen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises des EEX EUA Future mit Fälligkeit im Dezember des gleichen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$EEX\ CO_{20}$ = Der Basiswert für den $CO_2$ Preis beträgt 68,898 Euro/t-$CO_2$ (Stand II. Lieferquartal 2022)

EEX Strom = jeweiliger Strompreis

Es gilt der von der European Energy Exchange (EEX), im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX German Power Base Quarter Future“. Dieser ist auf der Homepage der EEX AG, unter „Marktdaten|Strom|Futures“ veröffentlicht.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises German Power Base Quarter Future für das erste Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises German Power Base Quarter Future für das zweite Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises German Power Base Quarter Future für das dritte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises German Power Base Quarter Future für das vierte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

EEX $Strom_0$ = Der Basiswert für den Strompreis beträgt 126,141 Euro/MWh (Stand II. Lieferquartal 2022)

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$IG_0$= Basiswert für Investitionsgüterindex von 109,50 (Stand II. Lieferquartal 2022)

L = jeweiliger Monatslohn (Euro/Monat) zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag.

$L_0$ = Basis-Monatslohn; der in der Preisformel enthaltene Basis-Monatslohn beträgt 3.318,68 Euro/Monat. (Stand II. Lieferquartal 2022).

HEL = jeweiliger Preis für Heizöl Extra Leicht

Es gilt der Preis der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölerzeugnisse, Extra Leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungszuschlag, gültig für München, ohne Umsatzsteuer, in Euro/hl veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Preises für HEL der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Preises für HEL der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Preises für HEL der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Preises für HEL der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$HEL_0$ = Basiswert für Heizöl Extra Leicht von netto 72,07 Euro/hl (Stand II. Lieferquartal 2022)

9.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis wird nach dem vereinbarten Anschlusswert berechnet. Der Grundpreis ist ab Inbetriebsetzung zu entrichten.

Der Grundpreis ist zu 9% fest, er ändert sich zu 55% wie der Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter und zu 36% wie der Monatslohn. Eine Preisänderung findet jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres, also zu Beginn eines jeden Quartals, nach folgender Formel statt:

$$GP = GP_0 \left(0{,}09 + 0{,}55 \frac{IG}{IG_0} + 0{,}36 \frac{L}{L_0}\right)$$

Es bedeuten:

GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

$GP_0$= Basisgrundpreis

Der Berechnung des Grundpreises (GP) liegt der Basisgrundpreis ($GP_0$) von 41,24 Euro/kW und Jahr (netto) zugrunde.

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$IG_0$ = Basiswert für Investitionsgüterindex von 109,50 (Stand II. Lieferquartal 2022)

L = jeweiliger Monatslohn (Euro/Monat) zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag.

$L_0$ = Basis-Monatslohn; der in der Preisformel enthaltene Basis-Monatslohn beträgt 3.318,68 Euro/Monat (Stand II. Lieferquartal 2022)

9.3 Messpreis (MP)

Darin enthalten sind die Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung der Zählereinrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie für die Abrechnung. Die Höhe des gesamten Entgelts für Messung und Abrechnung ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik und dem Abrechnungszyklus.

9.4 Korrekturfaktoren

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

9.5 Schwellenwert

Die SWM werden eine Preisanpassung erst dann vornehmen, wenn der sich nach Anwendung der Preisänderungsklausel ergebende neue durchschnittliche Fernwärmepreise bei 2.000 Jahresvolllaststunden vom entsprechenden alten Wert um mehr als ± 0,25 Euro/MWh netto abweicht.

9.6 Ausschöpfung

Machen die SWM von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

9.7 Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

9.8 Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrags eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die SWM berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen; dies gilt auch, wenn die Powernext SA den EEX Settlement Price Quarter +2 oder die European Energy Exchange (EEX) den „EEX German Power Base Quarter Future“ oder den „EEX EUA Future“ nicht mehr veröffentlicht.

**10 STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE BELASTUNGEN**

10.1 Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die SWM die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

10.2 Alle vorgenannten Preise und Entgelte können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

**11 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG**

11.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder per Banküberweisung zu leisten.

11.2 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.

11.3 Zwischenrechnung: Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

11.4 Die SWM übermitteln dem Kunden auf dessen Wunsch die Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift.

11.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift, Mahnung gemäß § 27 Absatz (2) AVBFernwärmeV, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Absatz (2) AVBFernwärmeV, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten), Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz (2) und (3) AVBFernwärmeV Entgelte berechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

11.6 Vereinbart der Kunde, dass zwischen den SWM und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die SWM als entsprechende Anträge des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Wärmelieferungsvertrags.

**12 ZUTRITTSRECHT**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM gemäß § 16 AVBFernwärmeV den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

**13 SANKTIONEN UND EMBARGOS**

13.1 „Sanktionen oder Embargos“ bedeutet jede Art von güter-, handels- oder personen-bezogenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs oder von restriktiven Maßnahmen, die von

- dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,
- der Europäischen Union,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- den Vereinigten Staaten von Amerika,
- dem Vereinigten Königreich,
- jeder anderen Regierung oder staatlichen Stelle, in deren Geltungsbereich eine Partei dieses Vertrages oder der Vertragsgegenstand fällt,

verhängt werden.

13.2 Der Kunde sichert zu, anwendbare Sanktionen oder Embargos zu beachten, soweit dies nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Artikel 5 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2271/1996 (EU Blocking Statute) oder ein anderes anwendbares Anti-Boykott Gesetz verstößt.

13.3 Der Kunde sichert nach bestem Wissen zu, dass weder er, seine Gesellschafter, seine wirtschaftlich Berechtigten (ultimate beneficial owners), seine gesetzlichen Vertreter oder seine zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter noch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in auf- oder absteigender Linie

(a) ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat oder einem Gebiet haben, gegen das Sanktionen oder Embargos verhängt wurden oder die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates besitzen – mit Ausnahme der gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilten natürlichen und juristischen Personen,

(b) Gegenstand von Sanktionen oder Embargos sind,

(c) auf Weisung einer Person handeln oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (z.B. durch Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte, Recht zur Ernennung von Geschäftsführern, Weisungsrechte) einer Person stehen, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist, noch dass eine derartige Person zu mehr als 50 % Gesellschafter- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar ausübt oder kontrolliert noch dass der Auftragnehmer einer solchen Person unmittelbar oder mittelbar Lieferungen oder Leistungen des Auftraggebers, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zukommen lässt.

13.4 Der Kunde wird den SWM während der Dauer dieses Vertrages unverzüglich mitteilen, wenn sich Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die oben unter Ziffer 13.2 und 13.3 abgegebenen Zusicherungen unzutreffend werden.

13.5 Der Kunde ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, den SWM alle erforderlichen Informationen oder Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer der Umstände von Ziffer 13.2 bis 13.5 überprüfen zu können.

13.6 Bei Verstößen des Kunden gegen Ziffer 13.1 bis 13.5 sind die SWM berechtigt, gegenüber dem Kunden die Unterlassung des pflichtwidrigen Handelns innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist. Handelt es sich um einen schweren Verstoß, so sind die SWM berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden. Der Kunde ist den SWM zum Ersatz des wegen einer Verletzung der obenstehenden Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet und wird die SWM von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer Verletzung von Pflichten des Kunden beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bestimmungen des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrags unberührt.

**14 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG**

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB kann er zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich an die SWM gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

**15 VERSORGUNGSGEBIET MÜNCHEN STADT, MARTINSRIED, UNTERFÖHRING**

Das Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring besteht aus Folgenden Gemeinden: München, Martinsried und Unterföhring.

**16 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 20.12.2022

---

# Preisblatt M-Fernwärme

gültig ab 01.01.2023
im Versorgungsgebiet München Stadt, Martinsried, Unterföhring

Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV, Fernwärmepreise und sonstige Vergütungssätze.

| **Ziffer 9** | **M-Fernwärme Preise** | netto | **brutto** | |
|---|---|---|---|---|
| **9.1** | **Arbeitspreis** | | | |
| 9.1.1 | Heizwassernetz<br>oder | 196,23<br>19,60 | **209,97**<br>**21,00** | Euro/MWh<br>Cent/kWh |
| 9.1.2 | Dampfnetz<br>(1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh) | 138,19 | **147,86** | Euro/m³ |
| 9.1.3 | Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln | 18,07 | **19,33** | Euro/m³ |
| **9.2** | **Grundpreis** | 42,75 | **45,74** | Euro/kW und Jahr |
| **9.3** | **Messpreis** | | | |
| | je Kondensatzähler: | | | |
| | bis 2.500 l/h | 208,56 | **223,16** | Euro/Jahr |
| | über 2.500 l/h | 312,96 | **334,87** | Euro/Jahr |
| | je Wärmemengenzähler: | | | |
| | bis 1.500 l/h | 184,08 | **196,97** | Euro/Jahr |
| | bis 3.000 l/h | 276,12 | **295,45** | Euro/Jahr |
| | bis 5.000 l/h | 368,16 | **393,93** | Euro/Jahr |
| | bis 15.000 l/h | 490,80 | **525,16** | Euro/Jahr |
| | über 15.000 l/h | 693,36 | **741,90** | Euro/Jahr |
| | je Kleinstwärmemengenzähler bis zu einer eingestellten Leistung von 300 l/h | 73,68 | **78,84** | Euro/Jahr |
| | in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln je Warmwasserzähler sowie je Wohnung für Wärmeerfassung | 60,72 | **64,97** | Euro/Jahr |
| | je potenzialfreiem Impulsausgang am Zähler zusätzlich | 45,96 | **49,18** | Euro/Jahr |
| | Zusatzeinrichtungen Datenspeicher | 212,76 | **227,65** | Euro/Jahr |
| | **Zählerfernauslesung** | | | |
| | Telefonmodem | 73,08 | **78,20** | Euro/Jahr |
| | Manuelle Auslesung durch SWM | 46,69 | **49,96** | Euro/Ablesung |
| | In Fällen, in denen ein Telefonanschluss nicht möglich ist, wird von den SWM gegen Entgelt ein Kommunikationsanschluss (GSM-Modem) für die Zählerfernauslesung eingebaut. | 15,00 | **16,05** | Euro/Monat |

| Ziffer 11 | Abrechnung, Bezahlung | netto | brutto | |
|---|---|---|---|---|
| 11.5 | Zwischenrechnung | 15,34 | **16,41** | Euro |
| | Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift | 2,50 | **2,68** | Euro |
| | Bearbeitungskosten Rücklastschrift* | 5,00 | | Euro |
| | Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank) | | | |
| | Stundungskosten* | 10,00 | | Euro |
| | Kosten für Ratenplanerstellung* | 20,00 | | Euro |
| | Unterbrechung der Versorgung* | 52,69 | | Euro |
| | Wiederherstellung der Versorgung | 66,25 | **70,89** | Euro |

*umsatzsteuerfrei

**ZUSATZINFORMATIONEN**

- Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Vom 01.10.2022 befristet bis 31.03.2024 gilt ein verminderter Umsatzsteuer-Satz in Höhe von 7%.
- Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) mit Anlagen.

**Hilfe von allen Seiten:**

Über die Fernwärmeversorgung und die Anwendung von M-Fernwärme informieren Sie gerne die Mitarbeiter*innen in unserem Servicecenter:

| | |
|---|---|
| **M-Fernwärme:** | 089 2361-3040 |

Nur einwandfrei gewartete Geräte arbeiten sicher und wirtschaftlich. Beauftragen Sie deshalb einen Innungsfachhandwerker mit der jährlichen Wartung Ihrer Fernwärmeanlage.

Im Störungsfall hilft Ihnen der SWM Sicherheitsservice unter folgender Telefonnummer:

| | |
|---|---|
| **M-Sicherheitsservice:**<br>(24-Stunden-Service) | 089 230303 |

München, 08. Dezember 2022

SWM Versorgungs GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München
E-Mail:
fernwaerme@swm.de
Weitere Infos: www.swm.de

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);**
**Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung – Feuerwerksverbot**

Anlage:
Lageplan Verbotsbereich

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Im Zeitraum von Samstag, 31.12.2022 (Silvester), 21:00 Uhr bis Sonntag, 01.01.2023 (Neujahr), 02:00 Uhr ist das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in den unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereichen untersagt.

   Vom Mitführverbot ausgenommen sind Anwohnende des unter Ziff. 2 beschriebenen Bereichs, die oben beschriebene Gegenstände mit sich führen, um diese in ihre Wohnung bzw. von ihrer Wohnung in einen Bereich außerhalb des unter Ziff. 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs zu transportieren.

2. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche in der Münchner Innenstadt:

   Marienplatz
   Marienplatz, bis einschließlich Marienplatz Nr. 15 (Ostseite) und Viktualienmarkt Hausnummer 2 begrenzt durch die anliegenden Gebäude

   Rindermarkt
   vom Marienplatz bis zur Hausnummer 5 Rindermarkt, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

   Rosenstraße
   Rosenstraße bis zur Ecke Fürstenfelder Straße und Rindermarkt, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

   Kaufingerstraße und Neuhauser Straße
   Kaufingerstraße und Neuhauser Straße bis einschließlich Karlsplatz (Stachus), begrenzt durch die anliegenden Gebäude sowie der angrenzenden Stichstraßen

   Karlsplatz (Stachus)
   Karlsplatz, westlich bis einschließlich des Gehwegs der Sonnenstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

   Weinstraße
   Weinstraße bis zur Ecke Maffeistraße und Schrammerstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude und angrenzenden Stichstraßen

   Dienerstraße
   Dienerstraße bis zur Ecke Hofgraben und Schrammerstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

   Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot auf die gesamte Fläche des Marienplatzes und des Karlsplatzes Stachus und der Straßen einschließlich der Arkaden der umgebenden Gebäude. Der konkrete Umfang und die Grenzen der genannten räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
   Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 24.102, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:
Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

**Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:**
Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziffer 1 definierten zeitlichen und im unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereich pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,- € belegt werden.

München, 08. Dezember 2022

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Groth
Stadtdirektor

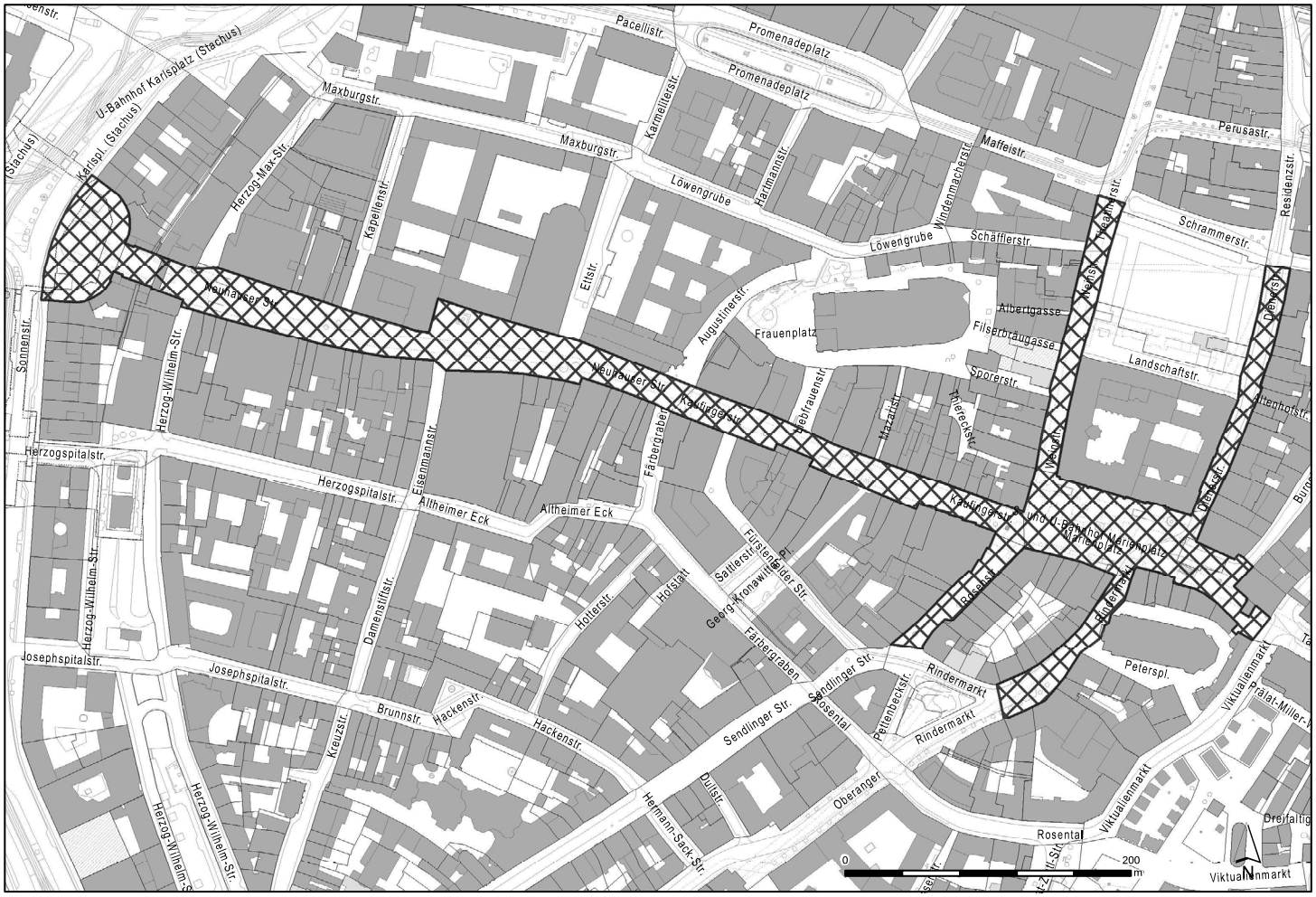


© Landeshauptstadt München 2019, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019

**Trägerschaftsauswahlverfahren**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 29.05.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14319) das Sozialreferat beauftragt für den Standort Westendstraße 35 eine soziale Nutzung in Form einer Einrichtung **Lebensplätze für ehemals wohnungslose Frauen** umzusetzen. Mit Beschluss vom 12.11.2020
(Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01660) wurde das Sozialreferat beauftragt ein Trägerschaftsauswahlverfahren für die Einrichtung durchzuführen (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de).

Ziel der Maßnahme ist die Beendigung der Wohnungslosigkeit der Bewohnerinnen* und die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens in einem unbefristeten mietvertraglich abgesicherten Wohnraum.

Das Angebot richtet sich an alleinstehende wohnungslose Frauen* ab ca. 50 Jahre,

- die seit langem wohnungs- bzw. obdachlos sind (Systemwanderinnen*) und die in eine Wohnung oder in die bestehenden Hilfeangebote aus unterschiedlichen Gründen nicht vermittelt werden können,
- die z. B. aufgrund einer psychischen und / oder Suchterkrankung bzw. aus sonstigen Gründen einen vorliegenden Hilfebedarf zur Überwindung ihrer sozialer Schwierigkeiten nicht wahrnehmen oder akzeptieren können und keine Compliance hinsichtlich ihrer gesundheitlicher Probleme zeigen,
- die eine zeitlich nicht befristete niedrigschwellige Wohnform benötigen, die ihnen in erster Linie Unterkunft und Schutz bietet und bei der die Möglichkeit besteht, in Krisensituationen oder auf Wunsch der Frauen* sozialpädagogische Hilfen anzubieten,
- die sich selbst in einem Zimmer / Appartement versorgen können, ohne sich oder andere massiv zu gefährden (d. h. keine stationäre Hilfe benötigen).

Zur Zielerreichung werden neben der Bereitstellung dauerhaften Wohnraumes in der Einrichtung sozialpädagogische Be-

treuungsangebote vorgehalten. Diese stehen grundsätzlich jeder Frau* zur Verfügung. Es besteht jedoch seitens der Bewohnerinnen* keine Verpflichtung das Angebot in Anspruch zu nehmen. Außer der Zugehörigkeit zur oben genannten Zielgruppe müssen keine weiteren Aufnahmekriterien, so z. B. die Bereitschaft zur Veränderung der persönlichen Lebenssituation, erfüllt werden. Damit wird die Niedrigschwelligkeit des Angebotes gewährleistet.

Die Einrichtungsführung umfasst die Anmietung des Gesamtobjekts, den Betrieb des Objekts, die Vermietung der Einzelwohnungen, die sozialpädagogischen Betreuungsangebote für die Bewohnerinnen* sowie die notwendige Kooperation mit der Landeshauptstadt München.

Durch die Beauftragung nicht-städtischer Akteure für die Betreuung und Einrichtungsführung sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden.

**Die Landeshauptstadt München / Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für die Wohnanlage Lebensplätze für ehemals wohnungslose Frauen* in der Westendstrasse 35 im 8. Stadtbezirk Schwanthalerhöhe aus.**

Das Objekt wird von der GWG München neu errichtet (Vordergebäude) bzw. in vorhandener Bausubstanz neu ausgebaut (Rückgebäude).
Es werden 32 abgeschlossene Wohneinheiten geschaffen, die ausschließlich an einzelne Frauen*, dem beschriebenen Personenkreis entsprechend, mit unbefristeten Mietverträgen vergeben werden. 4 Appartements sind Rollstuhl gerecht und 24 weitgehend barrierefrei. Die 4 Appartements im Rückgebäude sind nicht barrierefrei. Diese befinden sich im 1. und 2. Obergeschoss und verfügen über keinen Aufzug.
Es werden Gemeinschaftsräume (inklusive Gemeinschaftsküche) und gemeinschaftlich nutzbare Außenbereiche, kleiner Hinterhof zwischen Vorder- und Rückgebäude, geschaffen.
Für den Betreuungsbereich werden 3 Büroräume (4 Arbeitsplätze), ein Arztzimmer und ein Pflegebad sowie Sozialräume errichtet.
Die Funktionsräume umfassen eine Pforte, eine Hausmeister*innenwerkstatt sowie Lagerräume und einen Fahrradabstellraum. Ein Nebengebäude dient der Nutzung als Müllhäuschen.

Der Standort verfügt über eine sehr gute soziale und gewerbliche Infrastruktur sowie eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.

**Wichtiger Hinweis:** Detaillierte Pläne werden gegen Übersendung einer Verschwiegenheitserklärung, Anlage 4, durch das Amt für Wohnen und Migration an interessierte freie Träger der Wohlfahrtspflege übersendet.

**Aufnahme- und Ausschlusskriterien**
Das Angebot „Lebensplätze“ ist als niedrigschwellige Wohnform konzipiert. Außer der Zugehörigkeit zur Zielgruppe müssen keine Aufnahmekriterien erfüllt werden (siehe Leistungsbeschreibung).
Die Aufnahme erfolgt in enger Abstimmung mit dem Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration.
Eine Belegungskommission entscheidet über die Erstaufnahmen. Über weitere Aufnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Amt für Wohnen und Migration. Die Einrichtung verpflichtet sich, eine qualifizierte Warteliste zu führen und Anmeldungen nur dann anzunehmen, wenn diese anhand eines Fallbeschreibungsbogens erfolgen.

Grundsätzlich können nur Frauen* aufgenommen werden, die im Münchner Hilfesystem bekannt sind und sich hier aufhalten.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ist Fremd- oder Selbstgefährdung, wenn diese so akut eingeschätzt wird, dass zunächst ein Aufenthalt in einer Fachklinik erforderlich ist.
Weitere Einschränkungen bei der Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen, wie z. B. ein bekanntes Vermüllungssyndrom müssen im Einzelfall geprüft werden.
Treten während des Wohnens die oben genannten Störungen auf, werden sie im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung bearbeitet.
Liegt bereits vor Einzug ein Pflegebedarf vor, wird geklärt, ob eine ambulante Versorgung durch einen Pflegedienst ausreichend ist. Wenn der Pflegebedarf nicht über eine ambulante Versorgung sichergestellt werden kann, ist eine Aufnahme nicht möglich.
Generell gilt auf mietvertraglicher Ebene der Grundsatz, dass keine Bewohnerin* über Gebühr in ihrer Selbstbestimmung oder ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden soll.
Wenn diese mietrechtlichen Voraussetzungen von einer – potentiellen – Bewohnerin* als nicht erfüllbar erscheinen, sie also andere über Gebühr gefährdet oder beeinträchtigt, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall, ob das Mietverhältnis zustande kommen kann oder falls bereits erfolgt, beendet werden muss.

**Eckpunkte der Trägerschaft für die Lebensplätze Westendstrasse 35**
Die Ziele der Wohnform Lebensplätze werden durch einen geeigneten, der Zielgruppe entsprechenden konzeptionellen Ansatz erreicht, der in der Bewerbung des Trägers darzustellen ist. Insbesondere ist hier auf die spezifischen Bedarfe der Zielgruppe und hierdurch notwendige Beratungs- und Unterstützungsangebote einzugehen.

**Von den Bewerber*innen sind folgende Punkte zu erfüllen bzw. folgende Leistungen zu erbringen:**

**1. Betreuungsangebot**

Die Lebensplätze sind eine niedrigschwellige Wohnform. Diese Niedrigschwelligkeit hat oberste Priorität in der Alltagsgestaltung. Das bedeutet, dass alle Beratungs- und Hilfeangebote freiwillig sind und es für die Bewohnerinnen* keine Verpflichtung gibt, diese in Anspruch zu nehmen oder an Gruppenangeboten teilzunehmen.
Insofern setzen die sozialpädagogischen Betreuungsangebote proaktiv, ohne vorherige Prognose hinsichtlich einer möglichen bzw. zu erwartenden Mitwirkungsbereitschaft an und beinhalten vordringlich motivierende und ressourcenorientierte Elemente. Die Frauen*, die die Lebensplätze aufsuchen, haben meist andere Betreuungs- und Wohnangebote abgelehnt, weil sie dort mit Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen konfrontiert waren, die sie nicht erfüllen konnten oder erfüllen wollten. So stellen z. B. ein (fremd-) strukturierter Tagesablauf oder die verpflichtende Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten für viele Frauen* eine hohe Hemmschwelle dar, die Ängste und Aggression erzeugt.

Ziel der sozialpädagogischen Betreuung ist es, mit jeder Bewohnerin* Kontakt aufzunehmen und einen Hilfeplan zu erstellen, auch wenn eine gezielte und kontinuierliche Hilfeplanung nicht mit jeder Bewohnerin* möglich ist. Für den Beziehungsaufbau ist sehr viel Zeit und Energie erforderlich. Verschüttete Fähigkeiten müssen wieder entdeckt und entwickelt, die Bewohnerinnen* zu neuen Lebensperspektiven in kleinen Schritten motiviert und der persönliche Veränderungsprozess durch eine kontinuierliche Begleitung stabilisiert werden. Insbesondere ist es Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte, die Bewohnerinnen* u.a.
- in der selbständigen Haushaltsführung,
- bei der Stabilisierung ihrer psychosozialen und gesundheitlichen Situation,
- bei der Bewältigung persönlicher Krisen,

- bei einer gesundheitsbewussten Lebensführung,
- bei der Tagesstrukturierung,
- bei der Klärung ihrer finanziellen Ansprüche und Motivation zur Arbeitsaufnahme
- und bei der Aufnahme sozialer Kontakte zu unterstützen.

Neben den beschriebenen Hilfen und Maßnahmen, die im Haus grundsätzlich zur Verfügung stehen sollen und von den Bewohnerinnen* individuell in Anspruch genommen werden, können bei Bedarf weitere ambulante Hilfen (z. B. Pflegedienste, intensive Einzelbetreuung) von außerhalb hinzugezogen werden.

Das Konzept der Lebensplätze sieht vor, dass über zahlreiche „Gelegenheitsstrukturen“ wie Pforte, Treppenhaus, Gemeinschaftsraum, Waschküche oder Garten, Begegnung und soziale Interaktion ohne Zwang möglich werden. Die Bewohnerinnen* haben so Gelegenheit, sich zu treffen, auszutauschen oder für einen Kaffee oder ein Gespräch zusammenzusetzen. Ebenso können die Sozialpädagoginnen* unverbindlich auf die Bewohnerinnen* zugehen, sie im Blick haben und bei Bedarf ein Beratungsgespräch oder sonstige Hilfeleistungen anbieten.

Diese Methodik der Einzelfallhilfe wird ergänzt durch Gruppenarbeit:
Die Gruppenarbeit dient dazu, sich in der sozialen Interaktion selbst zu erproben und zu spüren. In der Gruppe werden soziale Fähigkeiten wie Beziehungen zu knüpfen und zu erhalten, die Konfliktfähigkeit oder die Kommunikationsfähigkeit geübt und verbessert. Die Gruppenarbeit soll weiter bestimmte Fähigkeiten wie Kochen, sonstige handwerkliche und kreative Talente oder das Gesundheitsbewusstsein fördern und nicht zuletzt Lebensfreude vermitteln und Spaß machen.
Aufgrund dieser vertrauensbildenden und beziehungsfördernden Maßnahmen im Rahmen der Gruppenarbeit und Einzelfallhilfe sollen weitere längerfristige und intensivere Beratungen und Hilfeleistungen zu den je individuellen Fragen und Problemen ermöglicht werden. Dies geschieht im Rahmen der klassischen Einzelfallhilfe.
Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist entsprechend in der Bewerbung darzustellen.

**1.1 Betreuungsleistungen im Einzelnen**

Hilfen zur Alltagsbewältigung:
- Täglicher Kontakt mit jeder Frau* durch Schaffung von Gelegenheitsstrukturen
- (Tür- und Angel-Gespräche, Alltagsgespräche. Wo dies von der Klientin* abgelehnt wird, wird zumindest nachgesehen, ob die Bewohnerin* wohlauf ist).
- Gemeinsame Erkundung des Umfelds: Einkaufsmöglichkeiten, öffentliche Verkehrsmittel, Arztpraxen, etc..
- Hilfen zur Tagesstrukturierung.
- Frühstücksangebot.
- Begleitung zu Erledigungen wie Einkauf, Behördengänge oder Ärzte.
- Hilfe bei der Einhaltung von regelmäßigen Mahlzeiten.
- Mobilitätskonzept.

Hauswirtschaftliche Hilfen (Diese Hilfen müssen, je nach Fähigkeit und Bedarf der Klientin*, individuell sehr unterschiedlich gestaltet sein und reichen von kleinen Tipps bis hin zur Übernahme der Tätigkeit):
- Hilfe bei der Wohnungspflege.
- Hilfe bei der Zubereitung von Mahlzeiten.
- Hilfe bei der Wäschepflege.

Einzelberatung, Unterstützung, Begleitung:
- Beratung in allen Fragen zur persönlichen Lebensführung.
- Beratung zur Existenzsicherung.
- Beratung zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- Vermittlung von weiterführenden Hilfen.

Hilfen zur Existenzsicherung:
- Beantragung und Sicherstellung von Ansprüchen, insbesondere von Grundsicherung.
- Durchsetzung von vorrangigen Rechtsansprüchen z. B. Rente.
- Hilfe beim Umgang mit Geld und Haushaltsbudgetberatung.

Psychosoziale Hilfen:
Beratung zur Bearbeitung von Traumatisierungen, z.B. nach Gewalterfahrungen.
Allgemeine Lebensberatung wie: Beratung bei persönlichen Konflikten, Hilfe zur Bewältigung von Einsamkeit bzw. Verlust und Abwesenheit der Familie.
Krisenintervention.

Gesundheitshilfen:
Anleitung zu einer gesundheitsbewussten Lebensführung.
Praktische pflegerische Hilfen wie z.B. Einteilung von Medikamenten oder Hilfe zur Selbstpflege und Körperhygiene.
Motivation und Einleitung von (fach-) ärztlicher Behandlung.
Begleitung zu Ärzten.

Hilfen bei Suchterkrankungen:
Motivationshilfen.
Vermittlung zu spezialisierten ambulanten Fachdiensten (z. B. Fachberatungsstellen für Alkoholerkrankungen oder bei Konsum von illegalen Drogen).
Vermittlung und Einleitung von altersgerechten Therapien oder ärztlicher Behandlung

Hilfe zur Erlangung oder Sicherung einer Beschäftigung:
Vermittlung von kleineren Beschäftigungen und geringfügigen Tätigkeiten.
Erprobung der Arbeitsfähigkeit in der Einrichtung z. B. durch Mithilfe in Hauswirtschaft und Gestaltung der Gemeinschafts- und Freiflächen.

Hilfen zur Begegnung und Freizeitgestaltung:
Angebot von Freizeitaktivitäten.
Gemeinsames Kochen in der Gemeinschaftsküche.
Kontakte mit Nachbargruppen und Einrichtungen im Stadtteil.
Feste.
Ausflüge.
kreative Angebote.
spirituelle Angebote.
Informationsveranstaltungen, wie z. B. Ernährungsberatung.
Nachmittagsangebote wie Spielenachmittag, Spaziergänge, Kaffeetrinken.

**2. Angebot im Bereich der Einrichtungsführung**

**2.1 Rahmenbedingungen**
Die Gebäude in der Westendstrasse 35 sind vom Träger im Gesamten von der GWG anzumieten. Die Höhe der Miet- und Mietnebenkosten sowie die Mieteinnahmen stehen derzeit noch nicht abschließend fest und sind im Kostenplan im Rahmen der Bewerbung nicht zu berücksichtigen.
Die Wohnungsvergabe wurde bereits im Punkt Aufnahme- und Ausschlußkriterien dargestellt.
Im Rahmen des Betriebsablaufs müssen die o. g. Räume, die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsflächen gereinigt und instandgehalten werden.
Für die Erstausstattung der Einrichtung kann der Träger einen Antrag bei der Landeshauptstadt München stellen.
Der Träger muss über einen geeigneten konzeptionellen Ansatz die folgenden Eckpunkte sicherstellen:

- Verwaltung des Objektes und der Bewohnerinnendaten.
- Abschlüsse der Mietverträge mit den Bewohnerinnen*.
- Bereitstellung und Verfügbarhaltung der 32 abgeschlossenen Wohneinheiten mit Bad und Küche.

- Instandhaltung und Renovierung der Appartements und der Funktionsräume.
- Bereitstellung und falls erforderlich Erneuerung der Möblierung der Appartements.
- Bereitstellung eines Pförtnerdienstes zu Nachtzeiten.
- Erbringung von Hausmeister*innendiensten.
- Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Funktionsräume.

Auch hier obliegt die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung zur Erfüllung der Aufgaben dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

**2.2 Personalausstattung**
Aufgrund einer ähnlichen Einrichtungen, die von der Landeshauptstadt München bezuschusst wird seitens der Fachabteilung für die Betreuung der Bewohnerinnen und den Betrieb der Wohnanlage folgende Personalausstattung vorgeschlagen.

| | |
|---|---|
| – Leitung: | 0,85 VZÄ Leitung in S 17 TVöD SuE |
| – Beratung/Betreuung: | 2,30VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE |
| – Betreuung/Pflege: | 0,85 VZÄ TVöD P 9 Geronto-Pflegefachkraft |
| – Verwaltung: | 0,70 VZÄ in E 8 TVöD |
| – Hauswirtschaft: | 0,70 VZÄ in E 7 TVöD |
| – Hausmeister*in: | 1,00 VZÄ Hausmeister*in in E 5 TVöD |
| – Pforte: | 2,50 VZÄ in E 4 TVöD |

Sofern konzeptbedingt eine abweichende Personalausstattung notwendig ist, ist diese in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

**2.3 Zuschuss**
In dem vom Träger jährlich vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Betreuung und Einrichtungsführung anzugeben und aufzuschlüsseln. Die Mieteinnahmen sind als Erlöse darzustellen.
Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung werden die tatsächlichen Mieteinnahmen aus den mit den anerkennungsfähigen Kosten des Projektes verrechnet. Die Differenz stellt die Zuschusssumme der Landeshauptstadt München – Sozialreferat-Amt für Wohnen und Migration im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung dar.

Die Mittelausreichung für diese Maßnahme erfolgt dauerhaft im Rahmen eines Zuschussvertrages mit jeweils dreijährigen Finanzierungszeiträumen, entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen.

**2.4 Kosten des Projektes**
Für die Bezuschussung des Projektes ohne Miet- und Mietnebenkosten steht jährlich ein Betrag in Höhe von max. **645.000,- €** (Stand 2019) zur Verfügung. Die für die Anmietung anfallenden Mietkosten werden im Rahmen des Zuschusses zusätzlich in der anfallenden Höhe mitübernommen und sind in den 645.000,- € nicht berücksichtigt. Die Höhe der Mietkosten stehen derzeit noch nicht abschließend fest und sind im Rahmen der Bewerbung nicht zu berücksichtigen.
Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.
Eine Erhöhung des Zuschusses wird hinsichtlich der nach 2019 entstandenen Tarifkosten- und den allgemeinen Kostensteigerungen angestrebt. Die als Grundlage dafür benötigten Stadtratsbeschlüsse stehen noch aus.
Für die Ersatzbeschaffungen für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume, etc.) ist der Träger zuständig.

Für die Gesamtkosten ist ein **detaillierter dreijähriger Kosten- und Finanzierungsplan ohne Berücksichtigung der Mietkosten** vorzulegen.

**3. Übergeordnete Leistungen**

Um den reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, die Integration der Einrichtung in den Sozialraum zu fördern und die regelmäßige Kooperation mit dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration sicher zu stellen sind darüber hinaus folgende Leistungen zu erbringen:

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit

**Auswahlverfahren und Bewertungskriterien**
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt.

**Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:**

- Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur und Vernetzung im Münchner Hilfesystem (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) sind gewünscht. (Gewichtung 2-fach)
- Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Einrichtungen des Trägers im Stadtbezirk 8 (Schwanthalerhöhe) ist wünschenswert. (Gewichtung 1-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit der spezifischen Zielgruppe wohnungsloser psychisch und/oder suchtkranker Frauen* und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten sind erforderlich. Die besondere Problematik wohnungsloser Frauen* mit z. B. früheren Gewalterfahrungen, körperlichen und psychischen Erkrankungen und einer ambivalenten oder ablehnenden Haltung gegenüber dem Hilfesystem soll bekannt sein. Es sollen Erfahrungen mit dieser Zielgruppe vorliegen. (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität der vorgelegten Konzeption: Der niedrigschwellige Ansatz soll im Konzept klar erkennbar sein. Obwohl das Beratungsangebot nicht angenommen werden muss, sollen vielfältige Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und des Beziehungsaufbaus geschaffen und, bei Akzeptanz der Beratung, umfangreiche Hilfestellungen, sofern erforderlich unter Hinzuziehung weiterer ambulanter Dienste geleistet werden. Motivationsarbeit bildet dabei einen grundlegenden Schwerpunkt. (Gewichtung 3-fach)
- Umfang und Qualifikation des Personals und Einsatz ehrenamtlicher Kräfte: Die Betreuung der Bewohnerinnen* erfordert Fachpersonal, das über Qualifikationen in der sozialpädagogischen und psychologisch / psychiatrischen Arbeit verfügt. Der Schutz der Frauen* ist durch die Anwesenheit des Fachpersonals tagsüber und eines Nachtdienstes bzw. einer Nachtbereitschaft vor Ort sicher zu stellen. Durch ehrenamtliche Kräfte sollen zusätzliche Angebote, z.B. der Freizeitgestaltung, gemacht werden. (Gewichtung 3-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit vergleichbaren Zielgruppen sind erforderlich. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Angebotes

sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt. Miet- und Mietnebenkosten bzw. Einnahmen aus Mieten bzw. Nutzungsentgelten werden bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes nicht berücksichtigt.

- Wirtschaftlichkeit des Angebots: Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz berücksichtigt und beurteilt. (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmittel. (Gewichtung 2-fach)

**Bewerbungsmodalitäten**
Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S 1, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an das Gruppenpostfach prae-wolo.soz@muenchen.de. Die Verschwiegenheitserklärung für die Übermittlung weiterer Unterlagen richten Sie bitte auch an dieses Gruppenpostfach.

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html

**Die Bewerbung muss spätestens bis Dienstag, den 31.01.2023, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 505, Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Lebensplätze Westendtrasse 35 – nur zu öffnen durch S-III-WP/S 1.**

In der Bewerbung legt der freie Träger eine konzeptionelle Darstellung des Betriebs der Lebensplätze für ehemals wohnungslose Frauen dar. Darüber hinaus ist eine fachliche fundierte Ausarbeitung des geplanten konzeptionellen Ansatzes zum Erreichen der aufgeführten Ziele unbedingt erforderlich. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten.
**Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Anlagen) 12 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 12 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.** Für Kosten- und Finanzierungsplan sind die vorgegebenen Formblätter zwingend zu verwenden. Das Leitbild der Bewerbenden ist als Anlage beizulegen und darf zwei DIN A 4 Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten.
Weiterführende Unterlagen (Konzepte, Organigramme, etc.) dürfen der Bewerbung nicht beigelegt werden.
Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben führt dazu, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt wird.
**Das Ergebnis des Trägerschaftsauwahlverfahrens wird dem Stadrat zur Entscheidung vorgelegt. Der Stadtrat trifft seine Entscheidung auf der Grundlage des Verwaltungsvorschlages. Erst mit einer entsprechenden Entscheidung des Stadtrates kann eine Förderung des Projektes durch die Landeshauptstadt München zugesichert werden.**

München, 08. Dezember 2022 Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Abt. Wohnungslosenhilfe und Prävention

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

| Sparkassenbuch-Nr. | auf den Namen des Einlegers |
|---|---|
| 45019163 | Fleps Felix |
| 115088163 | Franz Johannes |
| 3002334641 | Herzog Anna |
| 4000148850 | Holzwarth Simon |
| 54308762 | Kaluza Gertrud |
| 4000228025 | Jüttner Christine |
| 44054831 | Lehmann Rosemarie |
| 3002278855 | Mitraka Evangelia Charoula |
| 29049806 | Murray Ramona |
| 84027705 | Raab Hermine |
| 904012366 | Raths Gabriele |
| 98070816 | Schelshorn Gabriele |
| 23583479 | Wegmann Robert |
| 3001067283 | Wiedemann Charlotte |

Es wurde am 08.12.2022 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.12.2022 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.03.2023 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 08 Dezember 2022 Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 08.09.2022 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.12.2022 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

| Sparkassenbuch-Nr. | auf den Namen des Einlegers |
|---|---|
| 69020568 | Aichberger Carolin |
| 20485322 | Amirak Ahmet |
| 3000900633 | Burda Dorothea |
| 24006108 | Dingfelder Dr. Anna |
| 80045008 | Egensamer Margot |
| 87451134 | Fersuoch Lucia |
| 3002931438 | Hettfleisch Wilhelm |
| 3002286650 | Hötzel Manfred |
| 45017324 | Kalb Silvia |
| 4000300139 | Lawrence Nadia |
| 67338822 | Merroun Abdellatif |
| 3001748080 | Mittermaier-Mühldorfer Rosa |
| 15422934 | Moosbrugger Theresia |

| | |
|---|---|
| 25060245 | Oertel Margarete |
| 81015950 | Piereth Friedrich und Hildegard |
| 1748011 | Rauch Christine |
| 98345200 | Sonnleitner Christine |
| 57068454 | Svoboda Susanne |
| 57089245 | Svoboda Susanne |
| 71056980 | Walter Heidrun |
| 3001655129 | Wirtky Celina |
| 3002144545 | Wörle Lydia |

München, den 08. Dezember 2022 Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

---

**Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 09.12.2022 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/amtsblatt), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20. 12. 2022.**

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)**

**Allgemeinverfügung vom 09.12.2022 zu Versammlungen im Zusammenhang mit Straßenblockaden und Protestaktionen von Klimaaktivist*innen auf bestimmten Straßen und Autobahnen**

Die Landeshauptstadt München erlässt gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München sind Versammlungen unter freiem Himmel im Zusammenhang mit Klimaprotesten

   a) in Form von Straßenblockaden, bei denen sich Teilnehmende fest mit der Fahrbahn oder an Gegenständen auf der Fahrbahn (z.B. durch Ankleben, Einbetonieren, Anketten etc.) oder mit anderen Personen (z.B. durch Ankleben, Zusammenketten etc.) verbinden, auf den Fahrbahnen von Straßen, die für Rettungseinsätze und Gefahrenabwehrmaßnahmen besonders kritisch sind (siehe Ziffer 2), sowie

   b) an und auf Bundesautobahnen, inklusive Autobahnschilderbrücken

   untersagt, sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist.

   Das bedeutet, dass sowohl das Veranstalten von als auch die Teilnahme an solchen Versammlungen und Protestaktionen verboten ist.

2. Die in Ziffer 1. a) genannten Straßen ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 09.12.2022 um 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/amtsblatt), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 10.12.2022, 00.00 Uhr wirksam.

4. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 08.01.2023 gültig.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 11, Zimmer 34.120, Tel.: 089/233-45090, 80337 München, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/amtsblatt abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.

3. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.

4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter*in oder als Leiter*in dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.

5. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Teilnahme an untersagten Versammlungen auffordert, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 3, Art. 8 Abs. 3 BayVersG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise:

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 09. Dezember 2022 Kreisverwaltungsreferat
Groth
Stadtdirektor

**Kritische Straßen gem. Ziff. 1 a) der Allgemeinverfügung vom 09.12.2022 (Anlage 1)**

Ackermannstraße
Agnes-Bernauer-Straße
Aidenbachstraße
Alte Allee
Alter Messeplatz
Altostraße
Altstadtringtunnel
Am Blütenanger
Am Gasteig
Am Hüllgraben
Am Isarkanal
Am Mitterfeld
Ampfingstraße
An der Hauptfeuerwache
An der Point
Anzinger Straße
Apianstraße
Arnulfstr.
Aschheimer Straße
Aubinger Straße
Auenstraße
Auf den Schrederwiesen
August-Exter-Straße
Bad-Schachner-Straße
Bajuwarenstraße
Balanstraße
Baldurstraße
Bassermannstraße
Bayerstraße
Beethovenplatz
Belgradstraße
Berg-am-Laim-Straße
Berglwiesenstraße
Bergsonstraße
Biedersteiner Str.
Blumenauer Straße
Blumenstraße
Bodenseestraße
Boschetsrieder Straße
Brienner Straße
Brudermühlbrücke
Brudermühlstraße
Candidplatz
Candidstraße
Carl-Wery-Straße
Chiemgaustraße
Claudius-Keller-Straße
Corinthstraße
Dachauer Straße
Daglfinger Straße
Dietlindenstr.
Domagkstraße
Donnersbergerbrücke
Effnerplatz
Effnerstraße
Eichenauer Straße
Einsteinstraße
Elisabethplatz
Elisabethstraße
Elisenstraße
Elsenheimerstraße
Englschalkinger Straße
Erhardtstraße
Eversbuschstraße
Falkenstraße
Feldmochinger Straße
Ferchenbachstraße
Föhringer Ring
Forstenrieder Allee
Frankfurter Ring
Franz-Joseph-Straße
Franz-Schrank-Straße
Frauenstraße
Fraunhoferstraße
Freischützstraße
Freudstraße
Friedenheimer Brücke
Friedenspromenade
Fürstenrieder Str.
Gabelsbergerstraße
Ganghoferstraße
Garmischer Straße
Gaußstraße
Geiselgasteigstr
Georg-Brauchle-Ring
Georgenstraße
Giesinger Berg
Goetheplatz
Goethestraße
Gotthardstraße
Grafinger Straße
Graf-Lehndorf-Straße
Grasserstraße
Grillparzerstraße
Großhaderner Straße
Grünwalder Straße
Gundermannstraße
Hackerbrücke
Hansastraße
Hans-Schwindt-Straße
Harthauser Str.
Heckenstallerstraße
Heidemannstraße
Heidestraße
Heimeranstraße
Heimperthstraße
Heinrich-Groh-Straße
Henschelstr.
Herterichstraße
Herzog-Heinrich-Brücke
Heßstraße
Hofangerstraße
Hofmarkstraße
Holzwiesenstraße
Hugo-Lang-Bogen
Humboldtstraße
Ifflandstraße
Im Gefide
Implerstraße
In den Kirschen
Ingoldstädter Straße
Innere Wiener Straße
Innsbrucker Ring
Institutstraße
Isarring
Isartorplatz
Ismaninger Straße
Isoldenstraße
Johanneskirchner Straße
John-F.-Kennedy-Brücke
Josef-Felder-Straße
Josef-Frankl-Straße
Joseph-Wild-Straße
Karl-Marx-Ring
Karl-Scharnagel-Ring
Karl-Schmid-Straße
Karlsfelder Str.
Karlsplatz
Karl-Theodor-Straße
Karolinenplatz
Katzmairstraße
Kazmairstr.
Kreillerstraße
Laimer Unterführung
Landsberger Straße
Landshuter Allee
Langwieder Hauptstraße
Lautensackstr.
Lenbachplatz
Leonrodstraße
Leopoldstraße
Lerchenauer Str.
Leuchtenbergring
Liesl-Karstadt-Straße
Limesstraße
Lindwurmstraße
Lochhausener Str.
Lortzingstraße
Lothstraße
Ludwigsbrücke
Ludwigstraße
Luitpoldbrücke
Marchioninistraße
Maria-Eich-Straße
Markgrafenstraße
Martin-Greif-Str.
Martin-Luther-Straße
Martiusstraße
Mauerkirchnerstr.
Max-Born-Straße
Maximiliansbrücke
Maximiliansplatz
Maximilianstraße
Max-Joseph-Brücke
Max-Planck-Str.
Max-Weber-Platz
Melusinenstraße
Menzinger Straße
Meyerbeerstraße
Montgelasstraße
Moosacher Straße
Murnauerstraße
Muspillistraße
Naupliastraße
Neubiberger Straße
Neurieder Str.
Nordendstraße
Nußbaumstraße
Nymphenburger Straße
Oberanger
Oberföhringer Straße
Offenbachstraße
Ohlmüllerstraße
Olof-Palme-Straße
Orleanstraße
Oskar-von-Miller-Ring
Ostpreusenstraße
Ottendichler Straße
Ottobrunner Straße
Otto-Hahn-Ring
Papa-Schmid-Straße
Parzivalstraße
Paul-Henri-Spaak-Straße
Paul-Heyse-Unterführung
Peter-Auzinger-Str.
Petuelring
Pfeuferstraße
Pilgersheimer Straße
Pippinger Straße
Planegger Straße
Platz der Opfer des Nationalsozialismus
Plinganserstraße
Pognerstraße
Potsdamer Str.
Putzbrunner Straße
Reichenbachbrücke
Rennbahnstraße
Rheinstraße
Richard-Strauss-Straße
Ridlerstraße
Riemer Straße
Rindermarkt
Rosenheimer Straße
Sankt-Martin-Straße
Sauerbruchstraße
Schäfftlarnstr. bis Ifflandstraße
Schatzbogen
Schellingstraße
Schenkendorfstraße
Schillerstraße
SchleißheimerStr.
Schmidbauer Straße
Schmuckerweg
Schneckenstraße
Schönstraße
Schrammingerweg
Schroppenwiesenstraße
Schwablhofstraße
Schwanthalerstr
Schwere-Reiter-Straße
Schyrenplatz
Sebastian-Bauer-Straße
Seidlstraße
Sendlinger-Tor-Platz
Silvanastraße
Situli Straße
Sonnenstraße
Stadelheimer Str.
Ständlerstraße
Steinerweg
Steinsdorfstraße
Stiglmaierplatz
Stridbeckstraße
Tegernseer Landstraße
Thalkirchner Brücke
Thalkirchner Platz
Thalkirchnerstraße
Theodor-Kober-Straße
Theodor-Storm-Straße
Therese-Ghiese-Allee
Theresienhöhe
Thiemestraße
Thomas-Wimmer-Ring
Tierparkstraße
Tölzer Straße
Trappentreustraße
Triebstraße
Trogerstraße
Truderinger Straße
Turnerstraße
Ubostraße
Unterbiberger Straße
Unterer Anger
Unterhachinger Straße
Verdistraße
Von-der-Tann-Straße
Von-Erckert-Straße
Waidachanger
Waldtruderinger Straße
Waldwiesenstraße
Wasserburger Landstraße
Wendl-Dietrich-Straße
Wensauer Platz
Westendstraße
Widenmayerstraße
Wiener Platz
Wilhelm-Hale-Straße
Willi-Hoegner-Straße
Willy-Brandt-Alle
Wintrichring
Winzererstraße
Wittelsbacherbrücke
Wittelsbacherstraße
Wolframstraße
Wolfratshauser Straße
Wotanstraße
Wredestraße
Würmtalstraße
Zehentstadelweg
Zehntfeldstraße
Ziemsenstraße
Zillertalstraße
Zschokkestraße

**SAS Druck,** Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt